



Raumordnungsverfahren (ROV)

für die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede

Stellungnahmen

der Öffentlichkeit aus dem Beteiligungsverfahren
und

Erwiderungen

durch die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin

Stand: 10.10.2023

Vorhabenträgerin:	TenneT TSO GmbH
Verfahrensführende Behörde:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Amtliche Bekanntmachung:	Nds. Ministerialblatt am 15.03.2023
Auslegungszeitraum:	23.03.2023 bis 24.04.2023
Stellungnahmefrist:	24.05.2023

Einleitung

Die TenneT TSO GmbH plant die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg führt hierzu ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. NROG durch.

Im Beteiligungsverfahren gingen acht Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Das ArL Lüneburg hat diese Stellungnahmen für diese Synopse chronologisch sortiert, thematisch unterteilt, erforderlichenfalls anonymisiert und zusammengefasst. Die Vorhabenträgerin, die TenneT TSO GmbH, wurde hierzu um Erwidern gebeten. Die Erwidern der TenneT (*kursiv gedruckt*) zu den einzelnen Teilen der Stellungnahmen geben die Sichtweise der Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen eingegangen. Die Auswertung und Erwidern dieser Stellungnahmen erfolgt in einer gesonderten Synopse/Dokument.

Die Erwidernssynopsen dienen als Ausgangspunkt für die für den 08.11.2023 terminierte Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 NROG, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 10.10.2023 eingeladen hat.

ArL Lüneburg, den 10.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Interessengemeinschaft Hinnebecker Straße (22.05.2023)	3
2. n.n. (22.05.2023)	42
3. n.n. (23.05.2023)	44
4. n.n. (23.05.2023)	46
5. n.n. (24.05.2023)	51
6. n.n. (24.05.2023)	52
7. n.n. (24.05.2023)	53
8. n.n. (12.06.2023, ergänzt durch anwaltliches Schreiben vom 05.07.2023)	58

1. Interessengemeinschaft Hinnebecker Straße (22.05.2023)

Stellvertretend für eine Vielzahl von privaten Interessierten, möchten wir hier im Namen der Interessengemeinschaft Hinnebecker Straße zum o.g. Raumordnungsverfahren Stellung nehmen.

Wir möchten dabei auch auf einige brisante Themengebiete hinweisen, die derzeit unberücksichtigt oder fehlerhaft dargestellt sind. Ihnen sollte im weiteren Prozess deutlich mehr Gewicht beigemessen werden. Wir bitten Sie dringend, sich im weiteren Verlauf des ROV für die hier angeführten Belange stark zu machen, um von Anfang an zu einer sach- und problemgemäßen Abwägung zu kommen und um juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden.

1 Einordnung unserer Stellungnahme

Vorab möchten wir deutlich machen, dass sich die IG nicht gegen die notwendigen Maßnahmen der Energiewende stellt. Wir wollen jedoch dafür sensibilisieren, dass der massive Eingriff in den unersetzbaren, offenen Lebensraum zwischen Aschwarden, Meyenburg, Hinnebeck, Rade und Neuenkirchen gut abgewogen sein will. Wir werden im Folgenden eine Reihe von Gründen aufführen, die gegen den Bau – insbesondere - des Umspannwerks in diesem Bereich sprechen. Der gesetzliche Auftrag zum Netzausbau kann nicht als Freifahrtsschein gelten, um Natur in diesem Maße unwiederbringlich zu zerstören: Menschen und Tieren wird dieser einzigartige Naherholungsort und Naturraum geraubt und letztlich machtlos die Nähe zu einem Umspannwerk zugemutet. Diese Art der Planung, die an den Interessen der Betroffenen vorbei geht, ist nicht zeitgemäß. Wir fordern eine dialogorientierte, bürger-nahe Planung, die transparent und nachvollziehbar auf Augenhöhe mit dem Bürger abläuft.

Dabei dürfen sich die Profitinteressen der Wirtschaft nicht hinter den von uns respektierten Gemeinwohlinteressen verstecken.

Nach unserer Einschätzung stellt die vorliegende Priorisierung der Suchräume eine einseitige Optimierung auf betriebswirtschaftliche Belange der Fa. Tennet dar. Das ist aus ihrer Sicht wirtschaftlich nachvollziehbar (einfache Einbindung der Bestandstrassen, weniger Baustraßen, ...). Dies geht im vorliegenden Fall aber in der aufgezeigten gesamtheitlichen Betrachtung klar zum Nachteil der Stromkunden, der Anwohner und der Natur aus! Zudem ist nicht erkennbar, dass zeitgemäße Überlegungen in den Planungsprozess einfließen, die den Umweltauswirkungen der Maßnahme entsprechen.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Gesamtschau der UW-Standortsuche zeigt, dass S1 sowohl hinsichtlich der raumordnerischen Belange als auch nach umweltfachlicher Betrachtung der bestgeeignete Suchraum für die Entwicklung des UWs ist. Gefolgt von S2 als zweitbestgeeigneter Suchraum und S8 als drittbestgeeigneter Suchraum. Die Suchräume S5, S6 und S7 fallen je nach betrachtetem Belang unterschiedlich vorteilhaft aus. Unrichtig ist, dass diese Untersuchung „eine einseitige Optimierung der betriebswirtschaftlichen Belange“ der Vorhabenträgerin darstellt (siehe Anlage G - Materialband MB01).

Ein wirklich zukunftsweisendes Planungsszenario mit zukünftig anfallenden Ausbaustufen und zeitgleich geplanten Stromtrassen ist nicht erkennbar. So wird zum Beispiel die zukünftig erforderliche verstärkte Anbindung der Offshore Energie nicht berücksichtigt. Die vorrangigen gesellschaftlichen Belange wie Abstand zu Wohnbebauung (Schutz des Menschen) sowie gewissenhafter Umgang mit wertvollen Naturflächen findet keinen Raum. Stattdessen wird von der Fa. Tennet billigend in Kauf genommen, dass zukünftig weitere Siedlungen belastet werden.

Wir werden in der Folge darlegen, dass

- es technisch überlegene Alternativen gibt,
- gesamtwirtschaftlich günstigere Lösungen möglich wären und
- Bewertungen im ROV fehlerhaft oder unvollständig vorgenommen wurden.

Natürlich gibt es auch anderswo schützenswerte Gebiete. Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass in diesem Fall - insbesondere aufgrund der eingengten planerischen Sichtweise des Antragsstellers Fa. Tennet - eine nicht angemessene Lösung entstehen würde, der andere ganzheitlichere Planungsansätze deutlich überlegen sind. In der Folge legen wir unsere Argumente in der Sache dar.

Erwiderung der TenneT:

Die Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen Dollern und Elsfleth/West begründet sich durch den fortschreitenden Ausbau Erneuerbarer Energien und der Tatsache, dass in den norddeutschen Bundesländern deutlich mehr Energie erzeugt wird, als verbraucht werden kann. Daher ist die vorhandene Netzstruktur ausgehend von Dollern in Richtung Westen nicht mehr ausreichend, um die überschüssige elektrische Energie abtransportieren zu können. Ohne die beschriebene Maßnahme wird die bestehende 380 kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West bei Ausfall eines 380 kV-Stromkreises deutlich überlastet.

Neben der Planung der neuen 380 kV-Leitung ist auch die Planung eines neuen Umspannwerkes erforderlich. Mit einer 380 kV- und 110 kV-Schaltanlage wird dieses als neuer Netzverknüpfungspunkt in das untergelagerte 110 kV-Netz im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede entstehen. Hintergrund des Neubaus des Umspannwerkes ist ebenfalls die steigende Erzeugung von Erneuerbaren Energien und die Notwendigkeit, diese in die neu zu errichtende Leitung einspeisen zu können. Das neue Umspannwerk ist Teil des BBPIG, Hagen im Bremischen / Schwanewede wird hier als Netzverknüpfungspunkt genannt. Der Neubau des Umspannwerkes ist somit Bestandteil des gesetzlichen Auftrags zum Ersatzneubau der Elbe-Weser-Leitung.

Umspannwerke werden so kompakt und effizient wie möglich geplant. Alleine aus wirtschaftlichem Eigeninteresse tut die Vorhabenträgerin gut daran, den Flächenverbrauch für ein geplantes UW so gering wie möglich zu halten, um entsprechende Flächenkäufe auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Überdimensionierung für „zukünftig anfallende Ausbaustufen“ ist zudem auch wegen des Verbotes zur Flächenbevorratung unmöglich.

Perspektivisch wünschenswert ist es, die Fläche zukünftig aufgrund der energiewirtschaftlichen Entwicklungsperspektive erweitern zu können. Der Flächenbedarf hierfür ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt und abschließend quantifizierbar. Der Faktor der Erweiterbarkeit ist nicht vergleichsrelevant, wird nachgelagert aber der Information halber erwähnt (siehe Anlage G, Materialband MB01, Kapitel 3.1).

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der „Belange wie Abstand zu Wohnbebauung (Schutz des Menschen) sowie gewissenhafter Umgang mit wertvollen Naturflächen“ sei gesagt, dass die genannten Kriterien in die Betrachtung mit eingeflossen sind und gegenüber allen weiteren Belangen abgewogen wurden (vgl. Anlage G, Kap. 4 ff).

Hinsichtlich der angesprochenen Nichtberücksichtigung der zukünftig erforderlichen verstärkten Anbindung der Offshore Energie verweisen wir auf den Netzentwicklungsplan (NEP 2035). In der Netzplanerischen Begründung für das Vorhaben P23 wird explizit neben der onshore auch der prognostizierte starke Anstieg der offshore Windenergie erwähnt.

2 Ignoranz gegenüber weiteren Netzplanungsprojekten im Schwaneweder Raum widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung

Der Gemeinde Schwanewede und insbesondere der offene Bereich der Marschenlandschaft droht durch eine Vielzahl von Eingriffen im Zuge der Netzentwicklung eine weit überproportionale Belastung.

Wir fordern: Keine Planungs-Salamitaktik in Schwanewede.

Denn nicht nur die Planungen des Umspannwerkes samt neuer Freileitungen und Masten der Fa. Tennet werden diesen Bereich tangieren. Auch einer Erweiterung des Umspannwerkes steht zukünftig nichts mehr entgegen – dass dies vorgesehen ist, zeigt sich schon jetzt anhand der Aussagen dazu im ROV. Es gilt, künftige Windkraftplanungen und PV-Parks, aber vor allem auch andere Netzentwicklungsprojekte (HGÜ "Korridor B" der Fa. Amprion, 380 kV Leitung Conneforde-Sottrum der Fa. Tennet) bereits jetzt sinnvoll aufeinander abzustimmen. Dies passiert bisher nicht und muss auch im raumordnerischen Sinne unbedingt berücksichtigt werden. Die Ziele der Raumordnung sind ohne diesen übergreifenden Blick nicht erreichbar.

Deshalb muss jetzt eine ganzheitliche Betrachtung aller bekannten und absehbaren Baumaßnahmen sowie Abschätzungen und Erforderlichkeiten der Maßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan stattfinden. So wurde bei der Abschichtung der Suchraumvarianten vermehrt der Kostenaspekt der Leitungsmitnahmen (110 kV anderer Betreiber) angeführt, eine Abstimmung anderer Parallelverfahren jedoch vernachlässigt! Bei der Gewichtung der Vor- und Nachteile alternativer Standorte sollte es dabei ausschließlich um den Schutz des Menschen und der Natur und nicht um eine (zumal nur lokal für das Projekt und nicht übergreifend für den Bürger gegebene) mögliche Kostenersparnis des Betreibers gehen. Zudem wurde der zukünftige Netzausbau nicht in den Planungen und der Standortauswahl berücksichtigt. Wenn neu einzuspeisende Trassen aus dem Norden kommen, sollten die Wege hierfür möglichst kurz gewählt werden, um durch eine frühzeitige Bündelung die Belastungen für die Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Fa. Tennet ignoriert diesen Aspekt! Dagegen bringen sie als (projekt-lokalen) Nachteil von z.B. S8 die hohen Leitungslängen der Anbindung eines Umspannwerkes am Standort ein (ROV, Anlage G, S. 74). Im gesamtplanerischen Vergleich eine Kleinigkeit!

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerem mit der Firma Amprion, zuständig für den Korridor B, in Kontakt. Beide Parteien wissen von der jeweiligen Planung.

Gleiches gilt für weitere Netzbetreiber als auch Windpark- und PV-Park-Entwickler und -Betreiber, deren Planungen sowohl bei der Trassierung der Freileitung als auch bei der Standortsuche für das neu zu errichtende UW miteinfließen (siehe hierzu u.a. Anlage G – Materialband MB01, Kapitel 5.4).

Der Netzentwicklungsplan (NEP) der vier Übertragungsnetzbetreiber stellt den Ausbaubedarf des deutschen Stromnetzes in den nächsten 10 und höchstens fünfzehn Jahren dar. In diesem Dokument wird die ganzheitliche Betrachtung der zukünftigen Anforderungen an die Stromnetzinfrastruktur wiedergegeben.

Die Länge der Anbindungsleitungen ist nur ein Parameter von vielen, welche bei der Standortsuche für das UW betrachtet werden. S8 verbleibt trotz der Schwierigkeiten in der Untersuchung, da dieser Suchraum die einzige Möglichkeit bildet, ein UW im Falle der Realisierung der Braker Variante der Weser-Querung zu errichten. Die Suchräume S1 und S2 bilden insgesamt die besten Suchräume, in dieser Reihenfolge (siehe: Anlage G – Materialband MB01, Kapitel 5.4, Seite 75).

Weiterhin wird im Raumordnungsgesetz (ROG) die kostengünstige Energieversorgung als ein Grundsatz der Raumordnung aufgeführt (§ 2 Abs. 2 Nr.4 ROG, „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“)

3 Schutz von Natur und Landschaft

Der "Schutz der offenen Marschenlandschaften" und die Gewichtung dieses einmaligen Landschaftstyps, der gern auch als "Schwemmland" und "Marsch" bezeichnet wird, findet in den angewandten RWKs eine zu geringe Berücksichtigung. Die Suchräume S1 und S2 befinden sich auf Böden dieses "Schwemmlandes", was die Fotos 1-5 in unserer Anlage verdeutlichen und in Punkt 8 weiter ausgeführt wird. Dieser einzigartige Landschaftstyp stellt einen interessanten Kontrast zu der Schwaneweder Geestlandschaft dar und ermöglicht zu jeder Jahreszeit abwechslungsreiche Naturerfahrungen.

Dies zeigt nicht zuletzt die kurzfristig eröffnete Petition zum Schutz der Marschenlandschaften (<http://openpetition.de!/umspannwerk>). 764 Unterstützer machten mobil, nachdem sie die Planungen zum 16 ha großen Umspannwerk wahrgenommen haben. Keiner hatte zuvor Kenntnis von den Netzentwicklungsplanungen der Bundesregierung. Die Vielzahl an einprägsamen Vorhaben, gerade in Schwanewede/Hinnebeck war niemanden zuvor bekannt, sodass die dringend nachgeholten Informationen bei den Betroffenen für mehr Klarheit sorgten, aber überdies auch großes Unverständnis hervorriefen.

Neben der Zerstörung des einzigartigen Naturraums, geprägt durch aktive Landwirtschaft und unverkennbare Grabennetze, standen v.a. auch die Beeinträchtigungen der Tierwelt im Fokus.

Erwiderung der TenneT:

In Kapitel 1 der Anlage C (UVP-Bericht) werden die erwähnten Geest- und Marschlandschaften als besonders wertvolle Bereiche bezeichnet (insbesondere für Gast- und Brutvögel). Somit wird diesen Gebieten die Raumwiderstandsklasse IV („Hoch“) zugeordnet. Diese beschreibt Bereiche mit besonderer Schutzwürdigkeit, hohen Genehmigungsanforderungen

(ggf. Ausnahmegenehmigungen erforderlich) und in denen dauerhafte Umweltauswirkungen nur mit erheblichem Aufwand zu vermeiden sind.

3.1 Anmerkungen zu den Verfahrensunterlagen für das ROV

Beim Abgleich von Karten, Tabelle 23 in Anlage G und den schriftlichen Ausführungen im UVP-Bericht sind uns mehrere Aspekte aufgefallen, die den Eindruck entstehen lassen, dass hier kein objektiver Suchraumvergleich stattgefunden hat. Bemerkenswert ist dabei, dass nicht nur die sich in den Suchräumen befindlichen Schutzgüter berücksichtigt werden, sondern ebenfalls Schutzgüter, die in unterschiedlicher Entfernung außerhalb der Suchräume liegen oder eine Anbindungsleitung diese Schutzgüter zukünftig queren könnte. Ein umfassender Blick über die Suchraumgrenzen hinaus ist grundsätzlich richtig. Objektivität und Vergleichbarkeit lassen sich aber nur herstellen, wenn für alle Suchräume gleiche Bewertungskriterien aufgestellt werden. Das ist unserer Meinung nach aber nicht geschehen.

Einige Beispiele sollen dies aufzeigen:

- Das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer" im Raum Bremerhaven/Bremen (DE2517-331) verläuft linear und wird von S1 nördlich eher kleinräumig tangiert. Fa. Tennet schreibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine endgültige Einschätzung von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen FFH-Gebiete könne jedoch erst bei Vorliegen einer konkreten technischen Planung des UW-Standortes und der erforderlichen Anbindungsleitungen erfolgen. Fa. Tennet bewertet dies als geringes Konfliktpotenzial, obwohl sie noch gar nicht einschätzen können, ob erhebliche Einschränkungen vorliegen werden! Bei S8 hingegen liegt im Suchraum kein FFH-Gebiet, "Teichfledermaus-Gewässer" verlaufen linear südwestlich außerhalb von S8 entlang der Drepte. Zum jetzigen Planungsstand können sie aber schon sagen, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und halten es für ein mittleres Konfliktpotenzial. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit sollten die Planungen für alle Suchräume doch auf dem gleichen Stand sein! Dass S1 im Vergleich mit S8 bei diesem Kriterium mit "gering" bewertet wurde, ist nicht richtig.

Erwiderung der TenneT:

Die Betrachtung bezieht sich nicht ausschließlich auf das FFH-Gebiet " Teichfledermaus-Gewässer".

Die Errichtung des neu zu bauenden UWs dem Suchraum S8 kommt nur dann in Betracht, wenn die Weser weiter flussabwärts als die potenzielle Trassenachse über den Elsfl ether Sand gequert wird. Dann lägen notwendige Maststandorte westlich davon innerhalb des FFH-Gebietes „Unterweser“. Somit ergibt sich ein „mittleres“ Konfliktpotenzial.

Anbindungsleitungen von S1 gen Westen würden FFH-Gebiete lediglich überspannen ohne einen Maststandort innerhalb der FFH-Gebiete, da diese weiter südlich eher kleinräumig und deutlich schmaler in ihrer W-O-Ausdehnung sind (siehe Anhang 02 – Potenzielle Trassenachse. Somit ergibt sich ein „geringes“ Konfliktpotenzial.

- "Teichfledermaus-Gewässer" bekommen als FFH-Gebiet und als Naturschutzgebiet eine Bewertung nach RWK. Ein Suchraum, in dem sich ein solches Gebiet befindet, erhält auf diese Weise gleich zwei Bewertungen, allerdings für die gleiche Sache. Das verzerrt das Bild aller Suchräume im Vergleich. Die Bewertung für S1 mit "gering" hinsichtlich der FFH-Gebiete, führt zu der gleichen Bewertung für S1 mit "gering" beim Schutzgut Naturschutzgebiete. Für S8 hingegen gibt es aus demselben Grund sowohl für FFH-Gebiete als auch für Naturschutzgebiete die Bewertung mit "mittel". Es entsteht der Eindruck, dass dort mehr mittlere Konfliktpotenziale vorliegen, obwohl immer das gleiche Schutzgut bewertet wurde.

Erwiderung der TenneT:

Es ist korrekt, dass die erwähnten „Teichfledermäuse-Gewässer“ sowohl FFH- als auch Naturschutzgebiete sind. Trotzdem müssen sie separat voneinander bewertet werden. Sie entsprechen beide der Raumwiderstandsklasse IV. Käme es zu einer unterschiedlichen Bewertung des Konfliktpotenzials, wäre das höhere ausschlaggebend. In diesem Fall wurde das Konfliktpotenzial für beide Schutzgebiete mit „Gering“ bewertet. Für den Suchraum S8 liegt das Konfliktpotenzial dagegen für beide Schutzgebiete bei „Mittel“. Grund dafür wären die notwendigen Maststandorte innerhalb dieser Gebiete bei einer nördlicheren Weserquerung. Anbindungsleitungen von S1 gen Westen würden diese Gebiete lediglich überspannen ohne einen Maststandort innerhalb der Gebiete.

- Europäische Vogelschutzgebiete wurden bei der Bewertung von S1 zu wenig berücksichtigt. Bei der Errichtung eines UWs in diesem Suchraum würde die neue 380 KV- Leitung zur Weserquerung diese Vogelschutzgebiete überspannen. Das Konfliktpotenzial wurde dennoch mit "gering" bewertet. Bei S8 wurde das Kriterium Gastvögel (international) aufgrund querender 110 KV-Anbindungsleitungen hingegen mit "mittel" bewertet.

Erwiderung der TenneT:

S1: Die im Anhang 02 (Potenzielle Trassenachse) dargestellte Trassenachse streift das erwähnte EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ lediglich am südöstlichen Rand. Der Suchraum S1 liegt außerhalb dieses Gebietes. Aus diesem Grund wurde das Konfliktpotenzial mit „Gering“ bewertet.

S8: Westlich des Suchraums S8 wird zum jetzigen Planungsstand ein national bedeutsamer Brutvogelbereich und ein international bedeutsamer Gastvogelbereich durch zwei 110 kV-Anbindungsleitungen gequert, der eine hohe Bedeutung für rastende Gänse, Schwäne und Limikolen hat. Für alle potenziell betroffenen Bereiche stehen zwar zielführende Maßnahmen zur Verfügung, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Zur Vermeidung werden aber aufgrund der langen Anbindungsleitungen und der potenziell betroffenen Bereiche voraussichtlich vergleichsweise viele Maßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund wurde das Konfliktpotenzial mit „Mittel“ bewertet.

- Da nicht für alle Suchräume eine Potenzialfläche ausgewiesen wurde, lassen sich die umweltfachlichen Belange, die Fa. Tennet bei Lage und Beschreibung im UVP-Bericht (bezüglich der Betroffenheiten außerhalb der SR oder der Anbindungsleitungen) einbringen, nicht immer nachvollziehen.

Erwiderung der TenneT:

Auf die Methodik der UW-Standortsuche wird ausführlich in der Anlage G – Materialband MB01 eingegangen (siehe Kapitel 4). Hier wird erläutert, dass Suchräume entfallen, die entlang abgeschichteter Korridore identifiziert wurden, so dass auf eine Ausweisung von Potenzialflächen verzichtet werden konnte.

- Im UVP-Bericht finden mehrfach Verweise auf die 110 KV-Anbindungsleitungen statt, was in der Bewertung der Suchräume dann zu einem höheren Konfliktpotenzial führt. Sollte das UW jedoch weiter nördlich des Vorzugsstandortes von Fa. Tennet gebaut werden, so würden diese 110 KV-Leitungen, die jetzt schon durch etliche für Brut- und Gastvögel vorgesehene Schutzgebiete gehen, zurückgebaut werden können und somit insgesamt zu einer Entlastung in der Region beitragen (siehe Punkt 9).

Erwiderung der TenneT:

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Tabelle 24 der Anlage G (Materialband MB0). Diese fasst die Zu- und Rückbauten der 110kV-Leitungen zusammen. Aus ihr wird ersichtlich, dass die weiter nördlich gelegenen Suchräume deutlich mehr Zubauten von 110kV-Leitungen benötigen als ein UW in Suchraum S1. Der Rückbau von 110kV-Leitungen unterscheidet sich dagegen nicht signifikant.

In Punkt 3.1.1 zeigen wir zwei Fehler auf, die uns in den Verfahrensunterlagen aufgefallen sind. In den Punkten 3.1.2 bis 3.1.5 möchten wir den Blick verstärkt auf die umweltfachlichen Belange lenken, da wir meinen, dass Betroffenheiten dort mitunter nicht genügend Gewicht erhalten haben bzw. Schutzgüter nicht nachvollziehbar oder fehlerhaft bewertet wurden.

3.1.1 Auswertung der mittleren Konfliktpotenziale fehlerhaft

Bei der Auswertung der umweltfachlichen Belange (Anlage G- Materialband, S. 73) wurden Fehler gemacht: Fa. Tennet schreibt: "Mittlere Konfliktpotenziale, ebenfalls in der RWK IV, kommen in den Suchräumen nach zunehmender Häufigkeit in folgender Reihenfolge vor: S7, S1, S2, S5 und S6, S8" (Anlage G-Materialband, S. 73). S2 und S8 haben aber gleich viele Konfliktpotenziale in diesem Bereich. Die richtige Reihenfolge nach RWK IV im Bereich der mittleren Konfliktpotenziale müsste lauten: S7, S1, S8 und S2, S5 und S6. Somit gibt es für S8 deutlich weniger Konflikte als von Fa. Tennet dargestellt.

Außerdem wird im UVP-Bericht (Anlage C, S.239) für S8 geschrieben, das Konfliktpotenzial beim Kriterium "Für Brutvögel wertvolles Gebiet mit landesweiter und regionaler Bedeutung sei gering. In Tabelle 23 von Anlage G-Materialband (S. 71) wurde dann aber "mittel" eingetragen und für die Auswertung verwendet. Dies sollte korrigiert werden.

Erwiderung der TenneT:

Zum ersten Hinweis: Die Werte in der Tabelle 23 sind korrekt, aber darauffolgend im Textteil falsch wiedergegeben. Die Reihenfolge ist folglich S7, S1, S2 und S8, S5 und S6. An der Festlegung der Reihenfolge der Vorzugsstandorte ändert sich dadurch nichts.

Zum zweiten Hinweis: Der Hinweis ist ebenfalls korrekt und wird korrigiert.

3.1.2 Fehlerhafte Berücksichtigung wertvoller Bereiche für Brutvögel (landesweit)

Aus den kartografischen Darstellungen (siehe Verfahrensunterlagen für das ROV, Anlage G, Potenzialanalyse, Anhang 44 - UW Standortsuche und Anlage C, Anhang 12, UVP-Karte 2.1 Tiere und Pflanzen) lässt sich entnehmen, dass sich S1 fast flächendeckend in einem Gebiet befindet, das als wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung gilt. Auf S. 13 in Anlage G heißt es, dass ein hohes Konfliktpotenzial vorliegt, wenn mindestens 60 % der Fläche betroffen sind. Somit müsste in Tabelle 23 des ROV zu den umweltfachlichen Belangen für S1 ein im Vergleich mit S2, S5, S6 und S8 höheres Konfliktpotenzial verzeichnet sein, da die eben genannten Suchräume nur randlich oder außerhalb des Suchraums betroffen sind.

In den Verfahrensunterlagen der Fa. TenneT (Anlage G - Materialband MB01, Tabelle 23, S. 71) wird für alle Suchräume in dieser Sache aber ein mittleres Konfliktpotenzial verzeichnet. Beim genauen Abgleich mit den oben genannten Karten ergibt sich folgendes Bild: S7 hat gar keine Bedeutung für Brutvögel auf landesweiter Ebene und es besteht bereits eine Anbindungsleitung in Richtung S7. S2 und S5 weisen auf kleiner Fläche diese Bedeutung für Brutvögel auf. S6 und besonders S8 haben nur im äußersten Randbereich eine winzige Fläche, die für Brutvögel wertvoll mit landesweiter Bedeutung ist. Folglich wäre für die letztgenannten Suchräume nur ein geringes Konfliktpotenzial gegeben, da lediglich ein kleiner Teil im UW-Suchraum liegt. In Tabelle 1 wird dies schematisch verdeutlicht und es werden weitere Anmerkungen hinzugefügt. Die rote Fläche steht dabei jeweils für ein für Brutvögel wertvolles Gebiet mit landesweiter und regionaler Bedeutung.

Es sollte mehr gewichtet werden, wenn ein Suchraum flächendeckend betroffen ist, da durch 16 ha UW wertvolle Flächen dauerhaft zerstört werden.

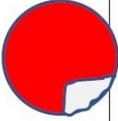
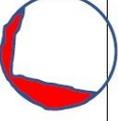
Suchraum	S1	S2	S5	S6	S7	S8
ROV	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel (Fehler! Siehe 3.1.1)
Richtigstellung		Gering	Gering	Gering	Weiß	Gering
Anmerkungen/Begründung			 -Lokale Bedeutung wird an anderer Stelle bewertet	-Fläche dient als Nahrungshabitat Vorbelastung durch 110 KV-Leitung -lokale Bedeutung wird an anderer Stelle bewertet 	-Keine Betroffenheit -außerhalb sich befindliche Nahrungshabitats werden bereits durch zwei bestehende Anbindungsleitungen gequert -Anbindung UW müsste nicht durch Nahrungshabitats (es besteht bereits eine Sticheitung südwestlich von S7)	

Tabelle 1: Für Brutvögel wertvolles Gebiet mit landesweiter und regionaler Bedeutung (Anlage G, S. 71 und Karten Anlage C- UVP Karte 2.1 Tiere und Pflanzen)

Die betroffenen Flächen sind offensichtlich von deutlich unterschiedlicher Größe. Diese markante Abweichung hat – insbesondere zu Ungunsten von S1 – keine Berücksichtigung gefunden und muss korrigiert werden!

Erwiderung der TenneT:

In der Methodik zur Beurteilung eines Konfliktpotenziales (ROV Unterlage, Anlage G, Seite 13) weisen wir in unseren Unterlagen darauf hin, dass es sich bei der Ausprägung eines Konfliktpotenziales (gering-mittel-hoch) aus einer Zusammensetzung von Bewertungen aus:

- *Einstufung in die Raumwiderstandsklasse*
- *Lage und Ausprägung des Umweltbelanges*
- *sowie das wahrscheinliche Eintreten einer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkung*

handelt. Wie im selben Abschnitt der Methodik aufgeführt, können Umweltbelange ein Hohes Konfliktpotenzial erhalten, wenn sie > 60 % des Suchraumes einnehmen. Im Zusammenspiel mit den vorherigen aufgelisteten drei Einstufungen kann ein Umweltbelang aber auch ein mittleres Konfliktpotenzial erhalten, auch wenn es flächendeckend, teilweise oder gar nicht im Suchraum vorkommt. Vor Allem bei Vögeln mit einem großen Flugradius müssen erhebliche Umweltauswirkungen eingeschätzt werden, auch wenn wertvolle Bereiche nur randlich oder direkt außerhalb des Suchraumes aufzufinden sind. Im konkreten Beispiel der wertvollen Bereiche für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung in Suchraum 1 möchten wir auf die ausführliche Darlegung der Einstufung in Anlage C, Kapitel 5.2.8.1, Seite 185 ff. verweisen. In der Unterlage finden sich die ausführlichen Herleitungen der Einstufung die sich aus der Vielzahl an Kriterien zusammen setzt und wie folgt beschreibt: „Es ergeben sich mittlere Konfliktpotenziale mit avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelbereichen, die zum Teil flächendeckend vorliegen. Innerhalb des SR [1] befinden sich bspw. ein national bedeutsamer Gastvogelbereich sowie drei landesweit bedeutsame Brutvogelbereiche,

die aber keine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Offenlandarten haben. Die landesweite Bedeutung geht aus der Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat für den Weißstorch hervor. Für alle potenziell betroffenen Bereiche stehen jedoch zielführende Maßnahmen zur Verfügung, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine endgültige Einschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte kann aber erst bei Vorliegen einer konkreten technischen Planung des UW-Standortes und der erforderlichen Anbindungsleitungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung erfolgen.“ Zusätzlich verweisen wir auf Anlage C, Kapitel 5.2.8.1, Seite 187 ff. in der auch noch einmal tabellarisch eine Begründung aufgeführt ist.

In Suchraum 8 hingegen, wie auch von Ihnen aufgeführt, sind im Suchraum keine wertvollen Bereiche für Gast- oder Brutvögel vorhanden, es kommt dennoch zu selbiger Einschätzung da die direkt angrenzenden Gebiete zwar durch Anbindungen gequert aber eine Beeinträchtigung durch geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich vermieden werden kann. Für die ausführliche Darlegung möchten wir auch hier auf Anlage C, Kapitel 5.2.8.6, Seite 237 ff. verweisen.

Die Herleitung des Konfliktpotenzials für Gast- und Brutvögel liegt somit nicht alleine bei der Lage innerhalb der Suchräume, sondern vielmehr in der Einschätzung zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen und kommt somit im Beispiel der beiden Suchräume 1 und 8 zur selben Einschätzung eines „mittleren Konfliktpotenziales“ auch wenn der Suchraum 1 flächendeckend und Suchraum 8 angrenzend betroffen ist. In beiden Fällen können erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich vermieden werden und somit erhalten beide ein mittleres Konfliktpotenzial.

3.1.3 Fehlerhafte Berücksichtigung wertvoller Bereiche für Brutvögel (international und national)

Auch das Kriterium “Für Brutvögel wertvolles Gebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung” wurde nicht für alle Suchräume richtig bewertet. Laut Karten (Anlage C, Anhang 12, UVP-Karte 2.1 Tiere und Pflanzen) weist S5 auf einer sehr kleinen randlichen Fläche eine Bedeutung auf internationaler Ebene auf. S7 weist gar keine Flächen für dieses Kriterium auf. Für beide Suchräume S5 und S7 wurde in Tabelle 23 ein mittleres Konfliktpotenzial angegeben. Da für S5 Vorbelastungen durch Windkraft und Leitungen bestehen, der Status “für Brutvögel wertvolles Gebiet” seit 2010 offen ist und Querungen durch Schutzgebiete nicht vorgesehen sind, erscheint uns die Bewertung mit “mittel” zu hoch. Für S8 wurde ebenfalls ein mittleres Konfliktpotenzial angegeben. Bei S8 müsste eine 110 kV-Leitung angebunden werden. Diese Anbindung würde durch wichtige Brutgebiete verlaufen. Jedoch sollte bedacht werden, dass bei einem UW- Standort in S8 die 110 kV-Leitungen Richtung Farge zurückgebaut werden können und damit andere Brutgebiete entlastet werden könnten (siehe Punkt 9).

Suchraum	S1	S2	S5	S6	S7	S8
ROV	Weiß	Weiß	Mittel	Weiß	Mittel	Mittel
Richtigstellung			Gering		Gering	Gering
Anmerkungen/ Begründung			-Nur sehr randliche Betroffenheit -Bewertung von 2006, jetziger Status von 2010 offen -Vorbelastung durch Bestandsleitung und Windkraft -Querung zum jetzigen Planungsstand nicht vorgesehen		-Keine Betroffenheit, aber Anbindungsleitungen queren vorbelastetes Gebiet, dass als Nahrungshabitat gilt -außerhalb liegendes Brutgebiet regional wird an anderer Stelle bewertet	-Keine Betroffenheit, aber, Anbindungsleitungen 110 KV durch müssten durch vorbelastetes Gebiet - geringes Konfliktpotenzial, „mittel“ verfälscht das Bild im Vergleich!

Tabelle 2: Für Brutvögel wertvolles Gebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung (Anlage G, S. 71 und Karten Anlage C- UVP Karte 2.1 Tiere und Pflanzen)

Erwiderung der TenneT:

Wir möchten auf die vorherige Antwort aus Kapitel 3.1.2 verweisen und die damit einhergehende Erläuterung zur Einschätzung eines Konfliktpotenziales.

3.1.4 Gastvögel (international und national)

Die Bewertung der wertvollen Gebiete für Gastvögel mit internationaler und nationaler Bedeutung in der Tabelle 23 im ROV ist auch nicht ganz nachvollziehbar. Die Karten (Anlage C, Anhang 12) zeigen, dass für S6, S7 und S8 keine Bedeutung hinsichtlich dieses Kriteriums vorhanden ist. Dennoch wurde von der Fa. Tennenet der Eintrag "mittel" vorgenommen. S5 ist evtl. nur randlich betroffen. Bei S8 führt Fa. Tennenet die Anbindungsleitungen zur Begründung an, die allerdings durch ein vorbelastetes Gebiet gehen und eine endgültige Entscheidung noch nicht vorliegt. Da S1 aber fast flächendeckend betroffen ist und eine Vielzahl von Anbindungsleitungen/Masten zukünftig zu erwarten sind, würde das ganze Gebiet für Gastvögel nicht mehr von Nutzen sein können. Es würde das Bild verfälschen, wenn alle genannten Suchräume, die eigentlich nicht mal eine direkte Betroffenheit durch die Errichtung eines UWs hätten und lediglich mögliche Anbindungsleitungen außerhalb befindliche Gastvogelgebiete queren würden, die gleiche Bewertung erhalten.

Suchraum	S1	S2	S5	S6	S7	S8
ROV	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
Richtigstellung			Gering	Weiß	Weiß	Gering
Begründung	-Fast flächendeckend betroffen		-Keine Betroffenheit	-Keine Betroffenheit	-Keine Betroffenheit	-Keine Betroffenheit -Anbindungsleitungen

Tabelle 3: Für Gastvögel wertvolles Gebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung (Anlage G, S. 71 und Karten Anlage C- UVP Karte 2.1 Tiere und Pflanzen)

Erwiderung der TenneT:

Wir möchten auf die vorherige Antwort aus Kapitel 3.1.2 verweisen und die damit einhergehende Erläuterung zur Einschätzung eines Konfliktpotenziales.

3.1.5 FFH-Gebiete

Suchraum	S1	S2	S5	S6	S7	S8
ROV	Gering	Mittel	Mittel	Mittel		Mittel
Richtigstellung						Gering
Begründung	-Teichfledermausgewässer /FFH-Gebiet linienhaft wie bei S8, aber innerhalb des SR					-Keine Betroffenheit -Teichfledermaus-Gewässer/ FFH-Gebiet außerhalb linienhaft wie bei S1, Anbindungs-leitung

Tabelle 4: FFH-Gebiete (Anlage G, S. 71. und Anlage G, Anhang 44)

In Punkt 3.1 wurde bereits näher erläutert, dass S1 und S8 in Bezug auf FFH-Gebiete eine ähnliche Betroffenheit aufweisen, aber unterschiedlich bewertet wurden.

Erwiderung der TenneT:

Im Falle der Einstufung des Konfliktpotenziales für FFH-Gebiete kommt die ausführliche Einschätzung in den ROV Unterlagen, Anlage C, Seite 187 zu dem Schluss für Suchraum 1: „Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) wird vom Suchraum (SR) nördlich tangiert. Es liegt nur sehr kleinräumig im SR. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine endgültige Einschätzung von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen FFH-Gebiete kann erst bei Vorliegen einer konkreten technischen Planung des UW-Standortes und der erforderlichen Anbindungsleitungen erfolgen.“ Für den Suchraum 8 hingegen (ROV Unterlagen, Anlage C, Seite 236 f.) befindet sich nicht nur das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331“) im Umkreis des Suchraumes, sondern auch das FFH-Gebiet „Placken-, Königs- und Stoteler Moor“ (DE 2517-301)“. Hier können indirekte Beeinträchtigungen durch die Anbindung an den Suchraum 8 nicht ausgeschlossen werden. Somit erhielt der Suchraum 8 eine Einstufung in das Konfliktpotenzial „mittel“.

3.1.6 Auswirkungen der Fehlbewertungen auf die Priorisierung der Suchräume

Diese Fehlbewertungen haben dazu geführt, dass die Summe der Konfliktpotenziale nicht richtig berechnet wurden.

In der vergleichenden Betrachtung der mittleren Konfliktpotenziale in der RWK IV würde sich so die folgende veränderte Priorisierung der Suchräume ergeben: S7, S8, S1, S2 und S5, S6.

Es wird deutlich, dass S1 und S2 in dieser Kategorie mehr Konfliktpotenziale aufweisen als S8 (siehe Tabelle 5 unter Beachtung der roten Zahlen).

Konfliktpotenziale nach RWK	S1	S2	S5	S6	S7	S8
IV-mittel	5	6	8 (-2)=6	8 (-1)=7	3 (-2)=1	6 (-3)=3

Tabelle 5: Konfliktpotenziale nach RWK IV (Ausschnitt aus der Tabelle in Anlage G-Materialband, S. 73 - Zahlen in Klammern und rote Zahlen wurden von uns hinzugefügt)

In der vergleichenden Betrachtung der mittleren Konfliktpotenziale nach RWK III ergibt sich ebenfalls eine veränderte Reihenfolge: S2 und S1 und S7, S8 und S5, S6. Man sieht hier, dass S2 und S7 genauso viele Konfliktpotenziale haben wie S1 (siehe Tabelle 6 unter Beachtung der roten Zahlen).

Konfliktpotenziale nach RWK	S1	S2	S5	S6	S7	S8
III-mittel	3	4 (-1)=3	5 (-1)=4	6 (-1)=5	4 (-1)=3	5 (-1)=4

Tabelle 6: Konfliktpotenziale nach RWK III (Ausschnitt aus der Tabelle in Anlage G-Materialband, S.73 - Zahlen in Klammern und rote Zahlen wurden von uns hinzugefügt)

Wir fordern daher ein Nachbessern der Bewertung der umweltfachlichen Belange und eine Neuauswertung in Bezug auf die Priorisierung der Standorte.

Erwiderung der TenneT:

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zuge der Darlegung aus den vorherigen Erwiderungen zu den Kapiteln 3.1.2 - 3.1.5, die eine Begründung für die Einstufungen geben und unserer Ansicht nach eine bisherige Einstufung auch weiterhin so verfolgen, diese Neubewertung, welche hier aufgeführt ist, zurück weisen und an bisheriger Gesamteinstufung festhalten.

3.1.7 Objektivität des vorliegenden Vergleichs der Suchräume

Es stellt sich die Frage, ob im vorliegenden ROV die Suchräume vorschnell abgeschichtet wurden und die Fa. Tennet sich aus (z.B.) Kostengründen vorschnell auf S1 als Vorzugsstandort festgelegt hat. Dieser Verdacht erhärtet sich beim eingehenden Betrachten der Karten in Anlage G/Anhang 44 weiter, wenn man einen Blick auf die FFH-Gebiete der Suchräume wirft.

3.1.7.1 Geometrie und Abmessungen der Suchräume bieten Spielraum für Manipulation

Die Fa. Tennet ist in der Lage, die Suchräume geschickt einzugrenzen, um beispielsweise Konflikte in umweltfachlichen Belangen herbeizuführen, die zu einer frühzeitigen Abschichtung von Standorten führen. So fällt auf, dass Suchräume unterschiedlich groß gewählt und jeweils eine individuelle Formgebung aufweisen. Auf diese Weise tangieren einige Suchräume in bestimmten Randbereichen mehr oder weniger FFH-Gebiete, die dann bei der Bewertung der Konflikte/Schutzgüter natürlich zum Tragen kommen. Würde man die eingegrenzten Bereiche der Suchräume minimal verschieben, ergäbe sich leicht ein ganz anderes Bild: Mit einer eher südlichen Ausrichtung des S5 hätte das FFH- Gebiet gänzlich vermieden werden können. Auch bei S6 hätte das FFH-Gebiet nicht mit eingegrenzt werden müssen. Daher fordern wir eine eingehende Prüfung der umweltfachlichen Belange und der von der

Fa. Tennet gezogenen Schlüsse zu den Konfliktpotenzialen nach RWK von unabhängiger Seite. Auch unter der Maßgabe angemessener Suchraum-Geometrien!

Erwiderung der TenneT:

Entsprechend der Planungsprämissen (siehe Anlage G Materialband MB01 – Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort, Kapitel 3.3) für das neue UW und der Methodik (siehe Anlage G Materialband MB01 – Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort, Kapitel 4) werden in einem ersten Prüfschritt zur Identifizierung der bestgeeigneten Fläche alle diejenigen Räume abgeschichtet, die sich entlang der im Korridorvergleich Stufe 1 abgeschichteten Korridore befinden (vgl. Kapitel 3 & 4 der Anlage F – Variantenvergleich). In einem weiteren sich anschließenden Prüfschritt werden die Suchräume hinsichtlich ihrer Eignung analysiert und verglichen. Kriterien sind Lage und Beschaffenheit, raumordnerische Belange, umweltfachliche Belange sowie Länge der notwendigen Anbindungsleitungen. Entsprechend dieser Kriterien werden auch nach diesem Prüfschritt weniger geeignete Suchräume abgeschichtet.

Bei der Suche nach Suchräumen werden im Ergebnis Flächen identifiziert, die möglichst nah an der potenziellen Trassenachse liegen, möglichst wenige Raumwiderstände bzw. raumordnerische oder umweltfachliche Konflikte aufweisen und außerdem konform mit den planungstechnischen Prämissen zur Errichtung des UWs sind. Diese Areale stellen die „Suchräume“ dar, innerhalb derer die Errichtung eines UWs grundsätzlich umsetzbar ist. Suchräume sind ein Vielfaches größer als das spätere UW selbst, so dass innerhalb eines Suchraums ein UW an unterschiedlichen Stellen möglich ist. Aus diesem Grund erklärt sich auch die unterschiedliche Größe der Suchräume, um innerhalb dieser diejenigen Flächen zu identifizieren, auf denen die Errichtung des UWs bestmöglich gelingen kann (siehe Anlage G – Materialband MB01, Kapitel 4).

3.1.7.2 Lückenhafte UVP-Prüfung, fehlende darüber hinaus gehende Analysen

Hierzu gehören auch alle Anlagen im UVP-Bericht, die aus unserer Sicht defizitär zusammengestellt sind und gravierende Lücken aufweisen. Es fällt auf, dass zum Schutzgut "Klima" eine Anlage fehlt und die so wichtigen "Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern" (nach § 2 UVPG) überhaupt nicht reflektiert wurden. Auch fällt auf, dass die Fa. Tennet in den Unterlagen zu diesem ROV kein Bodenschutzkonzept, keine Landschaftsbildanalyse und keine Sozial- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung vorlegt. Wir erwarten, dass dies vorgelegt wird und mit den höherrangigen Planungsfragen zur strategischen Umweltprüfung, wie Lebensqualität und Ökonomie, für die Situation vor Ort abgeklärt wird.

Erwiderung der TenneT:

Wir verweisen auf das Kapitel „4.6 Schutzgut Luft und Klima“ in der Anlage C – UVP-Bericht, in dem u.a. auf die angesprochenen Wechselwirkungen eingegangen wird.

Die weiterhin erwähnten Unterlagen (Bodenschutzkonzept, Sozial- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung etc.) sind nicht Bestandteil der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, werden aber z.T. für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren erstellt.

3.2 Vögel im Hinnebecker Feld

Folgende Vogelarten konnten in und um die Suchräume S1 + S2 vermehrt verzeichnet werden. Sie würden mit Umsetzung der Planung eines Umspannwerks an diesen Standorten sowie einer Vielzahl von Strommasten ihren wertvollen Lebensraum verlieren.

Angaben zur Gefährdung der Arten beziehen sich auf die aktuell gültige Rote Liste in der gesamtdeutschen Fassung vom Juni 2021 (Herausgeber ist der Dachverband Deutscher Avifaunisten; DDA.)

Die im Suchraum 1 und 2 erfassten Flächen sind wertvolle Lebensräume für besonders seltene Tier- und Brutvogelarten.

3.2.1 Vögel auf der roten Liste

Besonders hervorzuheben sind hier die Brutvögel, die in der Roten Liste nach Kategorie 1 - vom Erlöschen bedroht - eingestuft sind:

Bekassine <https://de.wikipedia.org/wiki/Bekassine>

Sumpfohreule <https://de.wikipedia.org/wiki/Sumpfohreule>

Raubwürger <https://de.wikipedia.org/wiki/Raubw%C3%BCrger>

Großer Brachvogel https://de.wikipedia.org/wiki/Großer_Brachvogel

Wespenbussard <https://de.wikipedia.org/wiki/Wespenbussard>

Kornweihe bzw. Wiesenweihe <https://de.wikipedia.org/wiki/Kornweihe>

Seeadler [https://de.wikipedia.org/wiki/Seeadler_\(Art\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Seeadler_(Art))

Diese Arten profitieren insbesondere von der Nähe des Sterbrucher Mooregebietes und sind auf die umliegenden Flächen als Nahrungsgebiet angewiesen.

Erwiderung der TenneT:

Das nahe dem Suchraum S1 gelegene LSG "Sterbrucher Moor" wird derzeit durch die Bestandsleitung direkt gequert. Ein neuer UW-Standort innerhalb S1 stellt von den in Frage kommenden Suchräumen die einzige Möglichkeit dar, bei der die Bestandsleitung, die derzeit durch das LSG verläuft, zurückgebaut und das LSG somit entlastet werden könnte. Bei allen anderen Suchräumen bestünde diese Möglichkeit aufgrund der erforderlichen Anbindung des bestehenden UW Farge nicht mehr.

Auch die besondere Bedeutung der Landschaft für die Avifauna wurde entsprechend berücksichtigt. Anlage E kommt dabei zu dem Schluss, dass es in manchen Bereichen für Arten wie Kiebitz, Rotschenkel und Feldlerche durchaus zu einer anlagebedingten Habitatentwertung durch die Scheuchwirkung durch vertikale Strukturen kommen kann und ggf. die Entwicklung von Habitatflächen für Offenlandarten erforderlich ist (vgl. Kap. 6.2.2.32, Anlage E). Für alle anderen Arten stehen ebenfalls voraussichtlich zielführende Maßnahmen zur Verfügung, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Um mögliche Beeinträchtigungen und notwendige Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkretisieren zu können, wurden die Suchräume S1 und S2 im Jahr 2023 in der Brutperiode explizit über eine Probeflächenkartierung hinsichtlich des Brutvogelbestandes untersucht

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zuge der Darlegung aus den vorherigen Erwiderungen zu den Kapiteln 3.1.2 - 3.1.5, die eine Begründung für die Einstufungen geben und unserer Ansicht nach eine bisherige Einstufung auch weiterhin so verfolgen, diese Neubewertung, welche hier aufgeführt ist, zurück weisen und an bisheriger Gesamteinstufung festhalten.

3.2.2 Fledermausarten

Von gleichwertig sehr hoher Bedeutung sind die im Randgebiet des Sterbrucher Moores sowie am Siedlungsrand (Grundstücke Hinnebecker Straße in der Ortschaft Hinnebeck) vorkommenden Fledermausarten. Folgende Fledermausarten sind in den genannten Suchräumen heimisch:

- Zwergfledermaus
- Abendsegler

Eine Umsiedlung der vorhandenen Vorkommen oben genannter Arten ist nicht möglich. Fledermäuse reagieren in höchstem Maße empfindlich auf hochfrequente Schallwellen und elektromagnetische Felder (<https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/>).

Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen dieser Art ist nicht möglich.

Erwiderung der TenneT:

Im Hinblick auf die Fledermausfauna ist zu berücksichtigen, dass - abgesehen von einem möglichen Verlust von Jagdhabitaten und Quartierverlust - keine relevanten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Hochspannungsfreileitungen oder Umspannwerke bekannt sind. Dies gilt explizit auch für elektrische und magnetische Felder, die keinerlei bekannte negative Auswirkungen auf die Artengruppe aufweisen.

Die Erfassung von Höhlenbäumen erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens. Insofern kann erst zu diesem Zeitpunkt Auskunft gegeben werden, ob es von der Fällung oder Kappung betroffene Höhlenbäume mit Quartierpotenzial für die genannten Arten gibt. Diese sind dann auf den Besatz durch baumbewohnende Fledermausarten zu kontrollieren. Bei einem Positivnachweis sind im Zuge der späteren Fällung der Bäume an geeigneten Bäumen im Umfeld Ersatzkästen anzubringen, um den Funktionsverlust im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Eine Umsiedlung ist grundsätzlich nicht unmöglich. Vielmehr geht man davon aus, dass bei einer geeigneten Wahl des Standortes und einer fachgerechten Anbringung, Ausrichtung und Betreuung der Kästen eine überwiegend hohe Wirksamkeit bzw. Annahme durch die Tiere gegeben ist (siehe Teil E – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kapitel 4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

3.2.3 Brutgebiete weiterer Arten

Die vom Suchraum 1 und 2 betroffenen Flächen werden in althergebrachter Viehbeweidung bewirtschaftet und sind für die nachfolgend aufgeführten Arten als Brutgebiet notwendig.

Art	Rote Liste	Erläuterung
Ziegenmelker	Kategorie 3 (gefährdet)	Der selten gewordene Ziegenmelker findet sich im Moorrandgebiet. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich. https://de.wikipedia.org/wiki/Ziegenmelker
Wiesenpieper	Kategorie 2 (stark gefährdet)	Die von dem Wiesenpieper benötigten beweideten Wiesen sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich. https://de.wikipedia.org/wiki/Wiesenpieper
Kiebitz	Kategorie 2 (stark gefährdet)	Die vom Kiebitz benötigten beweideten Wiesen sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich. https://de.wikipedia.org/wiki/Kiebitz (Art)
Rebhuhn	Kategorie 2 (stark gefährdet)	https://de.wikipedia.org/wiki/Rebhuhn
Feldlerche	Kategorie 3 (gefährdet)	Die von der Feldlerche benötigten beweideten Wiesen sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich. https://de.wikipedia.org/wiki/Feldlerche
Gänsesäger	Kategorie 3 (gefährdet)	Die von dem Gänsesäger benötigten abgelegenen Wasserflächen und Gräben sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich.
Löffelente	Kategorie 3 (gefährdet)	Die von der Löffelente benötigten abgelegenen Wasserflächen und Gräben sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich.
Kuckuck	Kategorie 3 (gefährdet)	Die von dem Kuckuck benötigten Mischwälder sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich. https://de.wikipedia.org/wiki/Kuckuck
Star	Kategorie 3 (gefährdet)	Die von dem Star benötigten beweideten Wiesen sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich. https://de.wikipedia.org/wiki/Star (Art)
Teichhuhn	Kategorie 4 (Vorwarnliste)	Die von dem Teichhuhn benötigten abgelegenen Wasserflächen und Gräben sind in Deutschland immer seltener geworden. Eine Umsiedlung der vorhandenen Brutvorkommen ist nicht möglich. https://de.wikipedia.org/wiki/Teichralle
Weißstorch	Kategorie 4 (Vorwarnliste)	Die vom Weißstorch benötigten beweideten Wiesen sind in Deutschland immer seltener geworden. https://de.wikipedia.org/wiki/Weißstorch

Tabelle 7: Brutgebiete für vielfältige gefährdete Vogelarten

Erwiderung der TenneT:

Die aufgeführten Arten zählen zu den prüfrelevanten Brutvogelarten (siehe Teil E – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kapitel 5.2 Europäische Vogelarten, Tabelle 4). Kapitel 6 der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung enthält eine Konfliktanalyse, bei der die möglichen vorhabenbedingten Wirkungen auf die prüfrelevanten Arten detailliert geprüft werden. Die Analyse kommt für die Umspannwerk-Potentialflächen P1 und P2 zu folgender Beurteilung (siehe Kapitel 6.2.2.32 und 6.2.2.33): Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für das UW ist gemessen an der Größe des Rastgebietes gering und im Falle der UW-Anbindungen temporär. Ein relevanter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht abzuleiten. Auch können baubedingte Schädigungen ausgeschlossen werden, da die Vögel den Bautätigkeiten weiträumig ausweichen können. Die Bautätigkeiten wirken nur temporär. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Umfeld der UW-Potenzialfläche und der UW-Anbindungen ausgedehnte vergleichbare Rasthabitats ausgebildet sind und daher umfangreiche Möglichkeiten bestehen, den baubedingten Störungen auszuweichen. Erhebliche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Rastpopulationen auswirken könnten, sind

daher ausgeschlossen. Insgesamt ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das UW und die Mastfundamente der Anbindungen gemessen an der Größe des Rastgebietes gering. Ein relevanter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht abzuleiten. Für die möglicherweise betroffenen Brutvogelarten stehen zielführende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, von denen in erster Linie Bauzeitenregelungen (zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen und Tötungen) sowie habitataufwertende Maßnahmen (als Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu nennen sind.

3.2.4 Weitere Brutvögel mit Indikation für hohe Biodiversität

Die nachfolgend aufgeführten Brutvogelarten sind noch nicht auf der aktuell gültigen Roten Liste zu finden. Sie gelten jedoch als sicherer Indikator für einen intakten natürlichen Lebensraum mit hoher Biodiversität.

Darüber hinaus wird aktuell durch das Umweltbundesamt der Indikator Artenvielfalt und Landschaftsqualität erhoben in welchem die nachfolgend aufgeführten Arten als Kriterium herangezogen werden (Siehe Anhang „Agrarvögel als Bioindikatoren“):

- Schleiereule
- Mäusebussard
- Turmfalke
- Rotmilan
- Kleiber
- Buntspecht
- Grünspecht
- Rohrammer
- Bachstelze
- Zaunkönig
- Singdrossel
- Rotkehlchen
- Gartenrotschwanz
- Stockente
- Blässhuhn

Erwiderung der TenneT:

Um mögliche Beeinträchtigungen und notwendige Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkretisieren zu können, wurden die Suchräume S1 und S2 im Jahr 2023 in der Brutperiode explizit über eine Probeflächenkartierung hinsichtlich des Brutvogelbestandes untersucht. Hierdurch stehen aktuelle Bestandsergebnisse zur Verfügung.

3.2.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei den Suchräumen 1 und 2 um Naturräume mit sehr hoher Biodiversität handelt.

Insbesondere durch die Nähe zum Sterbrucher Moor haben sich hier über einen langen Zeitraum Arten angesiedelt, die vom Erlöschen bedroht oder sehr selten geworden sind (siehe

die nachgewiesenen Fledermausvorkommen sowie Brutvögel der Kategorie 1 der roten Liste des Deutschen Dachverbands der Avifaunisten).

In Anlage G (S. 92) verweist die Fa. Tettet darauf, dass in Bezug auf die Auswirkungen auf Brutvögel mit landesweiter Bedeutung Konformität hergestellt werden könne. Konflikte könnten unter Verwendung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, für manche Arten wäre jedoch eine Habitatsentwicklung erforderlich. Der gesamte Suchraum S1 jedoch ist wichtiger Lebensraum für Brutvögel, d.h. alle Flächen werden bereits von Brutvögeln intensiv genutzt. Bei einer Erweiterung des Umspannwerks werden dann noch mehr Flächen für diese Arten zerstört. In Anlage C (S. 185) wird ausgeführt, S1 hätte keine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Offenlandarten. Die Karten sprechen gleichwohl eine andere Sprache: Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper brüten jedes Jahr in diesem Gebiet!

Darüber hinaus ist nicht einzusehen, weshalb die Auswirkungen für Gastvögel, für die der gesamte Suchraum eine hohe Bedeutung auf nationaler Ebene hat, keinen Konflikt darstellt. Fa. Tettet gibt an: „Erhebliche Umweltauswirkungen können voraussichtlich vermieden werden“ (Anlage G, S. 90). Wie kann das sein? Der gesamte S1 hat fast flächendeckend eine wichtige Funktion für Gastvögel auf nationaler Ebene. Der Naturschutz hat als staatliche Aufgaben eine besondere Verantwortung für die Gastvögel aus dem hohen Norden. Sie sind auf große, offene Flächen zum Überwintern angewiesen, in denen sie sich mit Nahrung versorgen können, und sie brauchen ungestörte Wasserflächen in der Nähe, die ihnen als Schlafplätze dienen. Das Problem für die Vögel besteht also darin, dass diese wichtigen Flächen zum Überwintern durch das 16 ha große UW dauerhaft wegfallen würden.

Erwiderung der TenneT:

Da es sich hier um eine Zusammenfassung der zuvor vorgebrachten Einwände handelt, verweisen wir auf die Erwiderungen zum Punkt „3 Schutz von Natur und Landschaft“.

3.3 Besondere Bedeutung der Schallentwicklung

Schallentwicklung in der offenen Marschenlandschaft ist über sehr weite Entfernungen zu hören. Dies führt zu deutlichen Mehrbelastungen als in den normalen Aufstellungsgebieten für Mensch und Tierwelt. Daher fordern wir schon in dieser Planungsphase einen umfassenden Lärmschutz dem Stand der Technik entsprechend einzuplanen (wie Einhausung der Transformatoren, Limitierung der Schalthandlungen und fortlaufende Überprüfung der Grenzwerte). Die Auswirkungen auf die umfangreiche Tierwelt in den umliegenden Naturschutzgebieten können gravierend ausfallen und wurden bisher unter diesem Aspekt nicht betrachtet.

Erwiderung der TenneT:

Im nachfolgenden Antrag auf Planfeststellung ist üblicherweise auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten (gem. Sechster Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)) enthalten, in dem die angesprochenen Geräuscentwicklungen geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

4 Fehler bei der Auswahl des Vorzugsstandortes S1

Wie bereits beschrieben, wurden durch die Fa. Tennet Fehler im Auswahlverfahren des Vorzugsstandortes S1 begangen. Die Abschichtungen der Standorte S3, S4, S5, S6 und S7 sind daraufhin zu früh erfolgt.

Die folgenden Fehler bei der Standortauswahl konnten wir ausmachen:

- Die Raumwiderstände wurden falsch bewertet (Karte der RWK zeigt geringere RWK an S1 als an S2. Dies wurde aber bei der Bewertung anders ausgelegt.
- Die hohe Biodiversität in den Suchräumen S1 und S2 wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- Das Überschwemmungsgebiet wurde im Suchraum S5 als nachteilig für den Standort ausgewiesen. Praktisch ist die Höhenlage dort aber identisch mit P1 und P2. Auch hier haben wir also mit Überschwemmungen zu rechnen und beobachten diese bereits. Siehe auch Fotos unter Abschnitt 12.1.
- Zukünftige Windenergieanlagen in den Suchräumen S1 und S2 wurden nicht betrachtet, sind aber bereits fest vorgesehen. Vorverträge mit den Landbesitzern bestehen bereits. Der Landkreis hat es aber versäumt diese Windkraftgebiete rechtzeitig auszuweisen.
- Eine Erweiterungsmöglichkeit des Umspannwerkes auf P1 wurde von der Fa. Tennet bereits mit eingeplant. Sollte es zu dieser Vergrößerung kommen, würde das UW noch weiter an den Innenbereich der gesamten Ortschaft Hinnebeck heranreichen und damit ein ortsnaher Naherholungsbereich für tägliche Spaziergänge durch Wiesen und Felder unbrauchbar, da er parallel zu einer Industrieanlage verlaufen würde. Außerdem würde bei einer Erweiterung des UWs auch eine Vielzahl von Anwohnern der Hinnebecker Straße eine unmittelbare Sichtbeziehung zum UW entstehen, da deren Gärten nach Südwesten mit Blick in die heute offene Marschenlandschaft ausgerichtet sind.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände werden zwar eingehalten, aber ein UW von 16 ha mit zusätzlichem Erweiterungsplan in dieser offenen Landschaft und in unmittelbarer Nähe zu einem Dorf sollte es nicht geben.

Erwiderung der TenneT:

Der Hinweis, die RWKs seien nicht richtig bewertet ist nicht ausreichend konkret und daher schwer nachvollziehbar. In der kartografischen Darstellung "Anhang 01" handelt es sich um eine Karte nach dem Maximalwertprinzip, wobei geringe von höheren RWKs überlagert sein können. Dennoch wird mit Blick auf die Karte deutlich, dass innerhalb des Suchraums S1 flächendeckend höhere RWKs vorherrschen als in S2.

Umweltfachliche Belange, die unter anderem die Biodiversität widerspiegeln können, werden umfangreich in die Bewertung mit einbezogen (vgl. Anhang g MB01, Kap. 5.3)

Soweit verfestigte Planungen zu Windenergieanlagen bei den Landkreisen vorlagen, hat das Planungsteam diese abgefragt und in die Planungen mit einbezogen.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, wird grundsätzlich beim Bau eines Umspannwerkes auch eine Eingrünung der Anlage mit umgesetzt. Wir verweisen auf die Anlage C – UVP-Bericht (Kapitel 4.5.2.2, Tabelle 35, Seite 104ff.). Danach befindet sich der Suchraum S1 nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Der Suchraum S2 befindet sich hingegen in einem vorläufig zu sichernden ÜSG.

Den Hinweis, dass der Suchraum jahreszeitbedingt überschwemmt werden könnte, nehmen wir zur Kenntnis und werden diesen ggf. im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

Eine Erweiterung der Potenzialfläche P1 ist zu diesem Zeitpunkt nicht geplant. Richtig ist, dass es perspektivisch wünschenswert ist, eine Potenzialfläche zukünftig aufgrund der energiewirtschaftlichen Entwicklungsperspektive erweitern zu können. Der Flächenbedarf hierfür ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt und abschließend quantifizierbar. Der Faktor der Erweiterbarkeit ist nicht vergleichsrelevant, wird nachgelagert aber der Information halber erwähnt (siehe Anlage G, Materialband MB01, Kapitel 3.1). Eine Überdimensionierung der Fläche ist zudem auch wegen des Verbotes zur Flächenbevorratung unmöglich.

Der äußere Rand der beiden Potenzialflächen P1 und P2 befindet sich in einem Abstand von ca. 1,4 km zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in Hinnebeck – und somit nicht in unmittelbarer Nähe.

Kein Rückbau berücksichtigt

Leider hat in diesem ROV keine ganzheitliche Planung zusammen mit den Bestandstrassen (110 kV und 380 kV) stattgefunden. Mögliche Entlastungen für Natur und Menschen wurden gänzlich ausgeblendet. Ein Neubau des Umspannwerkes in allen Suchgebieten (S1-S8) könnte den Rückbau der zwei 110 kV Trassen der Avacon (3-Systeme) über bebautes Gebiet in Neuenkirchen und Bremen ermöglichen. Das derzeitige Ziel dieser Trassen - der Anschluss an das UW-Farge und das 380 kV Leitungsnetz – wird mit dem neuen Umspannwerk hinfällig. Mit dem neuen UW können diese Leitungen folglich deutlich früher eingebunden werden. Diesen Aspekt führen wir in Abschnitt 9.1 noch ausführlicher aus.

Lediglich die kurzfristigen und einfachsten Planungsinteressen der Planer wurden berücksichtigt: Der Rückbau der Avacon-Leitungen verursacht Kosten. Die Einbindung der bestehenden Leitungen hingegen ist sogar ein Argument für die Fa. TenneT das Umspannwerk unnötig größer auszulegen. Dies zeigt sich auch bei der Bewertung der Raumwiderstände des Vorzugstandortes S1 (P1): Die zukünftige Anbindung der Windenergie und deren im Vergleich zu anderen Standorten deutlich größeren Leitungslängen wurden nicht berücksichtigt.

Die Platzierung des Umspannwerkes in die Nähe des Schnittpunktes der Trassenverläufe beruht auf rein betreiber-zentrierten Optimierungen zum Nachteil aller anderen Belange!

Unverständlich für uns ist, dass für den sensiblen Eingriff, den dieses Projekt darstellt, keine – nicht einmal an besonders sensiblen Stellen wie im Folgenden für Neuenkirchen ausgeführt – Erdverkabelung vorgesehen bzw. zulässig ist. Eine erfolgreiche Energiewende kann nur mit einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung einhergehen.

Erwiderung der TenneT:

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass das vorliegende Projekt zum Netzausbau einem gesetzlichen Auftrag zum Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung Elbe-Weser, eine Errichtung eines Umspannwerkes (UW) und damit einhergehend eine Einbindung von zwei bestehenden 110 kV-Freileitungen der Avacon hat (siehe Anlage G, Kapitel 3.1, Seite 3). Demnach wird das UW gekoppelt an die Elbe-Weser-Leitung sein und durch die Einbindung wird es keine Reduzierung von Trassenverläufen geben, da die bestehenden 110 kV-Leitungen eingespeißt werden müssen, unabhängig vom Standort des UWs. Die Überspannungen in

Neuenkirchen können nicht zurückgebaut werden, da das Umspannwerk Farge aufgrund bestehender Anschlussverpflichtungen erhalten werden muss.

Umspannwerke werden so kompakt und effizient wie möglich geplant. Alleine aus wirtschaftlichem Eigeninteresse tut die Vorhabenträgerin gut daran, den Flächenverbrauch für ein geplantes UW so gering wie möglich zu halten, um entsprechende Flächenkäufe auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Überdimensionierung für „zukünftig anfallende Ausbaustufen“ ist zudem auch wegen des Verbotes zur Flächenbevorratung unmöglich.

Perspektivisch wünschenswert ist, die Fläche zukünftig aufgrund der energiewirtschaftlichen Entwicklungsperspektive erweitern zu können. Der Flächenbedarf hierfür ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt und abschließend quantifizierbar. Der Faktor der Erweiterbarkeit ist nicht vergleichsrelevant, wird nachgelagert aber der Information halber erwähnt (siehe Anlage G, Materialband MB01, Kapitel 3.1).

Gemäß Netzentwicklungsplan (NEP) 2035 beruht die netzplanerische Begründung des Vorhabens auf dem prognostizierten Anstieg der Stromerzeugung aus Windenergie onshore und offshore in Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Existierende und geplante (soweit bekannt) Windenergieanlagen bzw. Windparks fließen sowohl bei der Trassierung der Freileitung als auch bei der Standortsuche für das neu zu errichtende UW mit ein (siehe hierzu u.a. Anlage G – Materialband MB01, Kapitel 5.4).

Die Elbe-Weser-Leitung wird im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in der Anlage (zu § 1 Absatz 1) unter der Vorhabenummer 38 geführt. Aufgrund der fehlenden F-Kennzeichnung ist die Leitung als Freileitung zu bauen und kein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von BBPlG § 2 Absatz 6.

Eine (Teil-)Erdverkabelung ist somit – auch wenn technisch machbar – gesetzlich ausgeschlossen.

5 Überdimensionierter Flächenbedarf des neuen Umspannwerkes

Das neue Umspannwerk soll gemäß Netzentwicklungsplan als Ersatzneubau für das UW in Farge errichtet werden. Farge muss aber zur Versorgung von Bremen Nord und Einbindung des Kraftwerkes auch zukünftig bestehen bleiben.

Die geplante neue Schaltanlage wird folgende Trassen gemäß Aussage der Fa. Tennet aufnehmen:

- 380 kV von Elsfleth kommend
- 380 kV zur Anbindung des UW Farge
- 380 kV zur Anbindung des UW Dollern
- 110 kV Avacon Richtung BHV-Wulstorf
- 110 kV Avacon Richtung Dollern
- 110 kV Avacon Richtung Farge (überflüssig aus Sicht der IG)
- 110 kV Avacon Richtung Farge (überflüssig aus Sicht der IG)
- Reserve zur zukünftigen Aufnahme von Windenergie aus dem Norden

Größe des neuen Umspannwerkes 160.000m²

Größe des bestehenden Umspannwerkes in Farge ~32.000m²

Die Anzahl der an das neue Umspannwerk anzubindenden Trassen sind geringer als am UW in Farge, da hier noch die Einbindung des Kraftwerkes, die Abgänge für Schwanewede, Bremen Nord, etc. erfolgen. Der benötigte fünffache neue Flächenbedarf ist daher nicht erklärbar. Der Verdacht liegt nahe, dass die zukünftig geplante Nutzung und weitere Bauvorhaben am neuen Umspannwerk zum jetzigen Zeitpunkt bewusst verschwiegen werden. Ein frühzeitig angefragtes Layout zur neuen Schaltanlage hat uns die Fa. TenneT leider auf unsere Anfrage hin nicht übersendet. Dies zeigt erneut, dass dies kein transparentes Verfahren ist.

Wir empfehlen dringend: Nehmen Sie mit den entsprechenden Fachleuten Einsicht in die relevanten Unterlagen zur Dimensionierung, um diesen wichtigen Teil der Planung auf Angemessenheit zu prüfen. Auch hat uns die Qualität der UVP nicht überzeugt.

Die möglichst minimale Inanspruchnahme wertvoller Naturräume, insbesondere des Deichvorlandes sollte oberste Priorität bei künftigen Netzentwicklungsplanungen haben. Daher fordern wir, auf reduzierten Flächenbedarf hinzuwirken. Bei zusätzlichen 160.000 m² wird lebensnotwendiger Naturraum – egal an welcher Stelle – unwiederbringlich und unnötig zerstört. Kompaktere Bauweisen sollten geprüft und standardmäßig eingesetzt werden. Technische Lösungen wie gasisolierte Schaltanlagen sind Stand der Technik und werden vielerorts bereits umgesetzt.

Ein Neubau des Umspannwerkes in allen Suchgebieten (S1-S8) könnte den Rückbau der zwei 110 kV Trassen der Avacon (3-Systeme) über bebauten Gebiet in Neuenkirchen und Bremen-Nord ermöglichen. Das Ziel dieser Trassen ist der Anschluss an das UW-Farge und darüber auch an das 380 kV Leitungsnetz. Dies könnte mit dem neuen UW deutlich früher erreicht werden. Derzeit wird geplant, diese Trassen in das neue UW einzuspeisen und gleichzeitig den Anschluss an das UW- Farge unverändert vorzunehmen. Die Abgänge nach Farge sind mit dem neuen UW überflüssig. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung des Bedarfes an der neuen Schaltanlage von 2 Trassen und drei 110 kV Systemen. Ratio-Potenziale dieser Art, die im Interesse aller Bürger liegen, werden in der Planung konsequent verschwiegen und bleiben unberücksichtigt.

Auch Anhand der geplanten vier Transformatoren (Farge hat nur einen) wird ersichtlich, dass die Planungen für das neue Umspannwerk nicht der technischen Notwendigkeit entsprechen, sondern eine für den Netzbetreiber optimierte Variante ist, die durch überzogene Mengen an installiertem

Equipment eine hohe Vergütung der bereitgestellten Infrastruktur in der Zukunft sicherstellen will. Hier stehen offensichtlich wirtschaftliche Interessen vor dem Wohle der Natur und des Menschen.

Erwiderung der TenneT:

An dieser Stelle sei auf Kapitel 3.1 des MB01 der Raumordnungsunterlage verwiesen.

Flächenbedarf: Der Flächenbedarf von rund 16 ha begründet sich maßgeblich durch die Anzahl der notwendigen Schaltfelder. Schaltfelder umfassen Schaltgeräte und Messeinrichtungen je Leitungsstromkreis sowie einen Transformator. Ferner werden je zwei Schaltfelder pro Querkupplung erforderlich, Reserveschaltfelder werden zusätzlich vorgehalten. Die Breite

eines Schaltfeldes ist abhängig von der Spannungsebene. Damit elektrische und magnetische Interferenzen die Funktion benachbarter Schaltfelder nicht negativ beeinflussen, muss die Breite eines Schaltfeldes entsprechend breit gestaltet werden. Weiterhin bestimmen Betriebsgebäude, Anlagestraße, Anlagenzaun sowie Objektschutzstreifen den Flächenbedarf eines UWs (vgl. hierzu auch Anlage A der Raumordnungsunterlage). Im Fall des neuen UWs Hagen i. Br. / Schwanewede ergibt sich aufgrund dieser Anforderungen ein Flächenbedarf von rd. 16 ha, dem während der Bauphase temporär ca. weitere 4 ha zur Einrichtung der Baustelle hinzuzurechnen sind.

Kompakte Bauform: Auch hierauf wird in der Unterlage Bezug genommen: Eine Verringerung des Flächenbedarfs ist aufgrund der oben genannten Anforderungen nicht möglich. Um den Bau und Betrieb der Anlage möglichst effizient zu gestalten, sind die Umspannwerke bei TenneT modular und standardisiert aufgebaut. Sonderlösungen wie gasisolierte Schaltanlagen (sogenannte GIS-Anlagen) kommen in diesem Fall nicht in Frage. Diese sind sehr kostspielig, sind wegen der Gase klimaschädlich und werden nur in beengten Räumen unter speziellen Voraussetzungen verbaut.

Eine Überdimensionierung des geplanten Umspannwerkes ist nicht gegeben. Die Planung von Umspannwerken erfolgt bei der Vorhabenträgerin nach standardisierten Prozessen. Umspannwerke werden so kompakt und effizient wie möglich geplant. Alleine aus wirtschaftlichem Eigeninteresse tut die Vorhabenträgerin gut daran, den Flächenverbrauch für ein geplantes UW so gering wie möglich zu halten, um entsprechende Flächenkäufe auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Überdimensionierung wäre zudem aber auch wegen des Verbotes zur Flächenbevorratung unmöglich. Perspektivisch ist ggf. eher ein höherer Flächenbedarf zu erwarten. Aus diesem Grund wird nachrichtlich die Erweiterbarkeit der Flächen behandelt.

Bezüglich des angefragten Layouts des neuen Umspannwerkes sei außerdem noch einmal darauf hingewiesen, dass die konkrete Flächengröße und Bauform, erst im Planfeststellungsverfahren feststeht. Die konkrete Flächenplanung, das generelle Layout des UWs und die technische Feinplanungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsunterlage, da diese Faktoren zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens nicht abschließend feststehen. Für den genauen Flächenbedarf und die genaue Verortung und Drehung des UWs ist die Feintrassierung des Ersatzneubaus der Leitung erforderlich. Hierfür wiederum bedarf es eines Geländemodells, Vermessungen und Wegegutachtens. Diese Punkte sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, welches im Anschluss an das Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Die Überspannungen in Neuenkirchen können nicht zurückgebaut werden, da das Umspannwerk Farge aufgrund bestehender Anschlussverpflichtungen erhalten werden muss. Zudem möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das vorliegende Projekt zum Netzausbau einen gesetzlichen Auftrag zum Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung Elbe-Weser, eine Errichtung eines Umspannwerkes (UW) und damit einhergehend eine Einbindung von zwei bestehenden 110 kV-Freileitungen der Avacon hat (siehe Anlage G, Kapitel 3.1, Seite 3).

6 Weserquerung

Einen Trassenverlauf über das Naturschutzgebiet Elsflether Sand gilt es zu vermeiden. Dieses Gebiet wurde als Ausgleichsfläche für den JadeWeserPort in Wilhelmshaven erschaffen,

um die Bebauung eines Teils des Naturschutzgebietes Voslapper Groden im Zuge der Erweiterung des JadeWeserPorts auszugleichen und soll die Brutbedingungen von Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Wasserralle, Rohrschwirl und Schilfrohrsänger verbessern.

Eine Weserquerung bei Brake ist daher anzustreben. Die Weserquerung bei Brake ist technisch mittels Freileitung möglich. Die Neue 380 kV Trasse westlich der Weser könnte ebenfalls im mit Stromtrassen vorbelasteten Bereich durchgeführt werden

In jedem Fall sollte eine neu entstehende Querung der Weser – sei es über den Elsflether Sand oder bei Brake – zum Wohl der Natur und Menschen in Erdverkabelung stattfinden. Dies ist bereits Stand der Technik.

Wir fordern an der frühen nördlichen Weserquerung festzuhalten und den Suchraum S8 näher zu verfolgen. Die Argumente gegen eine frühe Weserquerung, insbesondere durch höhere Masten, ist keineswegs überzeugend. Aktuelle Bauvorhaben und die künftige Entwicklung in der Windkraft zeigen Höhen von 250 m als gängige Größe. Strommasten dieser Größe sollten mithin kein unüberwindbares Hindernis für eine Gewässerquerung darstellen. Ziel ist es, die Schaltanlage in Elsfleth anzuschließen. Eine Vorbelastung des Bereiches westlich der Weser ist bereits durch die Verbindung des UW Unterweser und der SA Elsfleth gegeben.

Durch die bestehende Weserquerung und der Versorgung des Bremer Siedlungsbereiches über die bestehende Verbindung der SA Elsfleth und des UW Farge besteht die Möglichkeit, den Rückbau der 380 kV Freileitung über Neuenkirchen umzusetzen, die Leitsätze zum BIm-SCH-Abstand sicherzustellen, Wohngebiete dauerhaft zu entlasten und Gesundheitsrisiken zu minimieren.

Wir fordern daher dringend die vorhandene Weserquerung (vgl. Anlage A Anhang 00) zwischen UW Farge und SA Elsfleth zur Versorgung des Bremer Siedlungsgebietes aufrechtzuerhalten und dadurch den Rückbau der überspannten Bereiche in Neuenkirchen zu ermöglichen und umzusetzen.

Erwiderung der TenneT:

Wir möchten zunächst auf Anlage F, Kapitel 3.3.4, Seiten 136 ff. verweisen, in der sowohl die nördliche (C-6-T2) als auch die südliche (C-6-T1) Weserquerung betrachtet wurden und die südlichere Alternative sich im Vergleich aller raumordnerischer und umweltfachlicher Belange als vorzugswürdig erwiesen hat. Im Hinblick auf Raumordnerische Belange ist die südliche Alternative C-6-T1 vorteilhaft, da sie in geringerem Ausmaß Konflikte durch Siedlungsannäherungen (400 m und 200 m-Abstände) auslöst. Auch aus umweltfachlicher Sicht ist die südliche Alternative C-6-T1 vorteilhaft. Sie löst voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich von Natura 2000-Gebieten aus und nimmt in deutlich geringerem Umfang wertvolle Gebiete für Brutvögel mit internationaler Bedeutung in Anspruch. Artenschutzrechtliche Konflikte können mit entsprechenden Maßnahmen vermieden werden. Mit der nördlichen Alternative C-6-T2 wird das VSG Unterweser in einem Bereich mit Vorkommen vorhabensensibler Vogelarten gequert. Hier ist zu erwarten, dass es bei Realisierung der Trassierung zu Lebensraumverlusten dieser Arten und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommt. Eine Zulassung wäre nur im Wege der Ausnahme nach BNatSchG § 34 (3), (4) und (5) zulässig.

Aus technischer Sicht ist ebenfalls die südliche Alternative C-6-T1 vorzugswürdig, da die Unterschiede für die Alternativenentscheidung erheblich sind. Die Querung der Weser ist bei der Alternative über den Elsfl ether Sand um ca. 1.000 m schmaler, die Maste um 30 m niedriger, welches zu einem erheblich geringeren bautechnischen Aufwand führt. Demnach wurde die südliche (C-6-T1) Weserquerung als ein Abschnitt der potenziellen Trassenachse in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren bevorzugt.

Des weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das vorliegende Projekt zum Netzausbau einem gesetzlichen Auftrag zum Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung Elbe-Weser, eine Errichtung eines Umspannwerkes (UW) und damit einhergehend eine Einbindung von zwei bestehenden 110 kV-Freileitungen der Avacon hat (siehe Anlage G, Kapitel 3.1, Seite 3). Demnach wird das UW gekoppelt an die Elbe-Weser-Leitung sein und durch die Einbindung es keine Reduzierung von Trassenverläufen geben, da die bestehenden 110 kV-Leitungen eingespeißt werden müssen, unabhängig vom Standort des UWs. Eine Einbindung weiter nördlich würde zum Beispiel im Falle der 110 kV-Leitung LH 14-1163 (Farge-Surheide) in den Suchraum 8, würde in diesem Falle eine Mehrbelastung der Offenlandflächen nördlich von Driftsethe bedeuten. Somit wurde die Anbindungen des UWs in eine Abwägung der raumordnerischen und Schutzgutfachlichen Belange gegeben.

Die Forderung nach einer Anbindung des UW Farge über die Bestandsleitung zwischen Farge und Elsfl eth, hätte zur Folge, dass nach Fertigstellung der Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum-Leitung, die Weser an drei Stellen gequert werden müsste. Eine Rechtfertigung für drei Weserquerungen sieht die Vorhabenträgerin als nicht gegeben an, da es geeignete und abgewogene Alternativen über die Weser gibt, die es ermöglichen im Zielzustand mit zwei Weserquerungen auszukommen.

Zum Thema (Teil-)Erdverkabelung sei nochmals auf das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG, Anlage zu § 1 Absatz 1) hingewiesen. Aufgrund der fehlenden F-Kennzeichnung bei Vorhaben 38 ist die Leitung als Freileitung zu bauen und kein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von BBPIG § 2 Absatz 6.

Eine (Teil-)Erdverkabelung ist somit – auch wenn technisch machbar – gesetzlich ausgeschlossen. Zudem ist „Stand der Technik“ bei der Drehstromhöchstspannungsübertragung die Freileitung. Erst 2015 wurden im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) Pilotprojekte für Teilerdverkabelungen im 380-kV-Drehstrombereich festgelegt. Ein Ziel dieser Pilotprojekte ist es, praktische Erfahrung zu sammeln, wie sich Erdkabel im Drehstromnetz auf das elektrische Übertragungssystem auswirken.

7 Schutz der Ortschaft Neuenkirchen

Weiterhin gilt es, die Einhaltung von Schutzabständen in Neuenkirchen zu berücksichtigen. Im Westen von Neuenkirchen wird der 400m Schutzbereich zur Wohnbebauung im Falle eines neuen Trassenbaus deutlich unterschritten. Technische Alternativen mit z.B. einer teilweisen Erdverkabelung sind Stand der Technik, werden aber konsequent zu Lasten des Menschen und der Natur ignoriert. Das ist inakzeptabel. Dieser bisher belastete Bereich kann entfallen, wenn eine frühe (nördliche) Weserquerung umgesetzt wird.

Die Schutzabstände zu Ortschaften und bewohnten Gebieten müssen zwingend eingehalten oder auf Erdverkabelung ausgewichen werden!

Erwiderung der TenneT:

Grundsätzlich besteht in der Feinplanung die Möglichkeit kleinräumiger Trassenoptimierungen zur Einhaltung der Abstände.

Zum Thema (Teil-)Erdverkabelung sei nochmals auf das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG, Anlage zu § 1 Absatz 1) hingewiesen. Aufgrund der fehlenden F-Kennzeichnung bei Vorhaben 38 ist die Leitung als Freileitung zu bauen und kein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von BBPlG § 2 Absatz 6.

8 Faktische Überschwemmungsgebiete in S1 und S2

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Suchräume S1 und S2 regelmäßig in der Herbstzeit zu Überschwemmungsgebieten entwickeln und schon heute tagelang unter Wasser stehen. Die Fotografien in Abschnitt 12.1 belegen dies und zeigen, wie wenig sich diese Bereiche für die Errichtung eines Umspannwerks eignen. Das alleinige Kartenstudium im Zuge der Planungsphase für die Auswahl der Suchräume ist offensichtlich nicht hinreichend: Zwar sind die betroffenen Bereiche nicht explizit als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Ein Blick auf die vorherrschenden Geländehöhen (siehe z.B. <https://navigator.landkreis-osterholz.de/>) offenbart jedoch, dass die in den Fotos in 12.1 gezeigten Überschwemmungen keine Seltenheit sind, da sich die Höhen zu den nahegelegenen Überschwemmungsgebieten im Raum Aschwarden praktisch nicht unterscheiden.

S1 und S2 liegen somit praktisch in Überschwemmungsgebieten!

Zudem ist der Deichschutz für uns überlebenswichtig. Dieser wird stetig verbessert, jedoch ist nicht auszuschließen, dass im Falle eines Deichbruchs diese sensible Infrastruktur und damit die Versorgung einer ganzen Region an dieser Stelle gefährdet wird. Das Thema Wolf zwingt in unmittelbarem Umfeld bereits viele Schäfer zur Aufgabe ihrer Deichschutzherden und damit ist über kurz oder lang eine unzureichende Pflege und mangelhafte Verdichtung des Deiches zu befürchten.

Erwiderung der TenneT:

Wir verweisen auf die Anlage C – UVP-Bericht (Kapitel 4.5.2.2, Tabelle 35, Seite 104ff.). Danach befindet sich der Suchraum S1 nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Der Suchraum S2 befindet sich hingegen in einem vorläufig zu sichernden ÜSG. Naturkatastrophen stellen grundsätzlich eine mögliche Gefahr für sensible Infrastrukturen dar. Dies schließt Freileitungen und Umspannwerke mit ein. Da die TenneT als Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag hat u.a. ein sicheres Stromversorgungsnetz zu betreiben, werden mögliche Gefährdungen in der Planung berücksichtigt.

Den Hinweis, dass der Suchraum jahreszeitbedingt überschwemmt werden könnte, nehmen wir zur Kenntnis und werden diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

9 Bessere Planungsoptionen bei gesamtheitlicher Betrachtung

Grundlage der Planungsvarianten im Raumordnungsverfahren ist eine streng lokale Optimierung des vorliegenden Bauprojekts der Elbe-Weser-Leitung durch die Fa. Tennet. Die enge Perspektive bringt es mit sich, dass Alternativen, die durch einen betreiberübergreifenden

Blick entstehen, unberücksichtigt bleiben. Wie wir im Folgenden zeigen, bietet diese erweiterte Perspektive geringere Eingriffe in die Belange von Menschen und Natur und gleichzeitig auch unübersehbare Vorteile aus wirtschaftlicher und energetischer Sicht!

Mit Blick auf die Entwicklungen in der Windenergie ist festzustellen, dass ein Großteil des Ausbaus Offshore wie Onshore nur deutlich nördlicher erfolgen wird. Hierin liegt ein weiterer wichtiger Vorteil eines nördlicheren Standorts für das Umspannwerk: Dichter am Entstehungsort angesiedelt werden weniger unberührte Naturräume belastet. Nach Auskunft der Betreiber sind Umspannwerke in Windparks (bei Einhaltung der Sicherheitsabstände) nicht ausgeschlossen und würden bereits vorbelastete Bereiche effektiver ausnutzen.

Daher fordern wir die Ansiedlung des UW und damit eine Weserquerung weiter nördlich, um insbesondere die notwendigen Trassen weiter zu reduzieren und überspannte Naturräume freizugeben.

Erwiderung der TenneT:

Betreiberübergreifende Planung findet zum einen auf Übertragungsnetzbetreiberebene statt und manifestiert sich u.a. im Netzentwicklungsplan. Absprachen finden zudem auf Projektebene statt. So stehen die Vorhabenträger Amprion und TenneT bereits seit längerem in Kontakt bzgl. der im selben Raum gelegenen Vorhaben „Korridor B“ und „Elbe-Weser-Leitung“. Betreiberübergreifende Planung findet zudem unerlässlicher Weise zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber statt, da die Umspannwerke von beiden Betreibern genutzt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist ein Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Umspannwerken einzuhalten. Dieser beträgt das Anderthalbfache der Gesamthöhe einer WKA. Moderne WKA mit einer Gesamthöhe von 285m erfordern somit einen Mindestabstand von über 400m, welches die Standorte für WKAs als auch UWs stark einschränkt.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Tabelle 24 der Anlage G (Materialband MB0). Diese fasst die Zu- und Rückbauten der 110kV-Leitungen zusammen. Aus ihr wird ersichtlich, dass die weiter nördlich gelegenen Suchräume deutlich mehr Zubauten von 110kV-Leitungen benötigen als ein UW in Suchraum S1. Der Rückbau von 110kV-Leitungen unterscheidet sich dagegen nicht signifikant.

Wir fordern Sie auf, den Rückbau nicht benötigter Trassen zu einem hochgewichteten Kriterium des ROV zu machen.

Erwiderung der TenneT:

Der Trassenrückbau wurde als Parameter im Suchraum-Vergleich mitberücksichtigt. Dies betrifft aber im Wesentlichen nur die 380-kV-Bestandsleitung nach Farge. Daraus wird ersichtlich, dass je weiter nördlich das UW gelegen desto mehr Bestandsleitung kann nicht zurückgebaut werden, Daraus ergibt sich die Vorteilhaftigkeit der südlichen Suchräume S1 und S2 (siehe Anlage G – Materialband MB01, Tabelle 24, s. 74).

Die folgenden Grafiken zeigen modellhaft die Planungsalternativen und deren Hauptmerkmale. Im Folgenden zunächst die aktuelle bauliche Situation rund um die Suchräume 1 und 2.

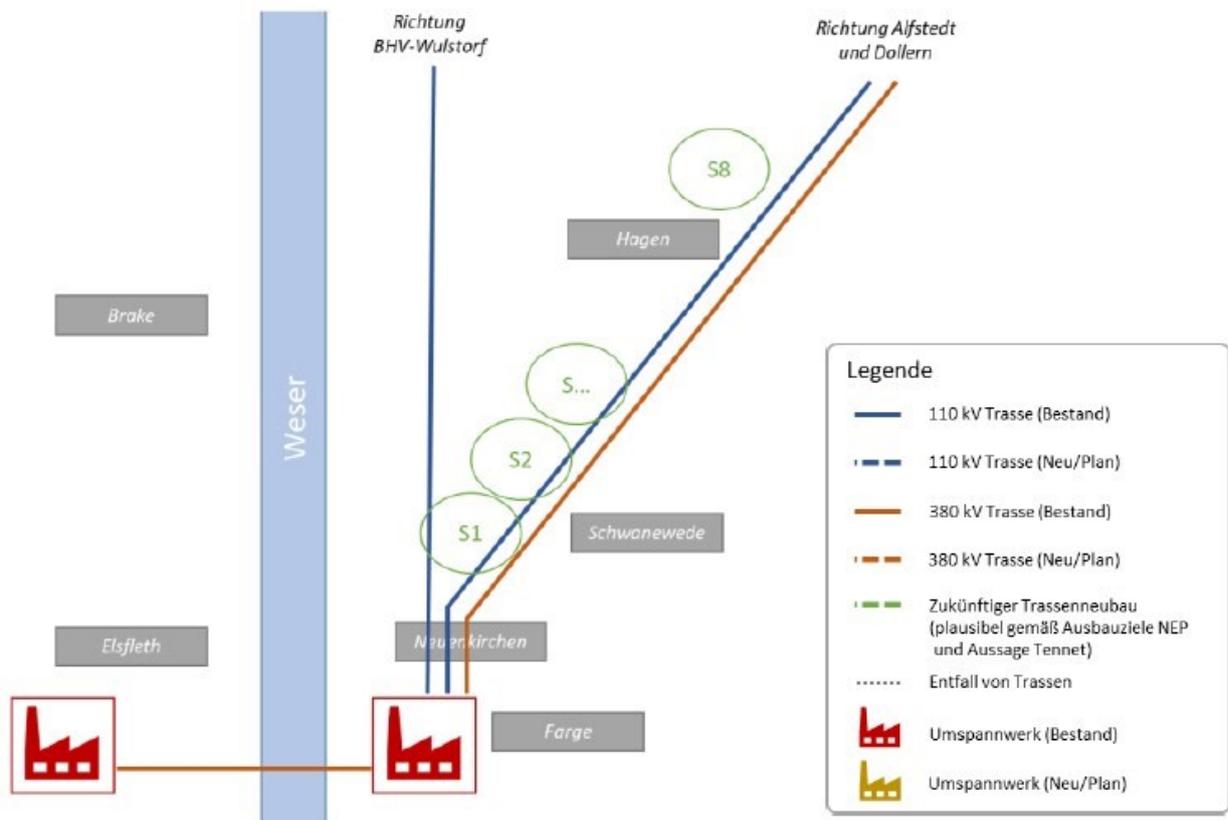


Abbildung 2: Status Quo Trassenführung und Umspannwerke

Geplante Trassenführung der Fa. Tennet

Die Fa. Tennet präferiert einen Umspannwerk-Standort in S1 wie in Abbildung 3 dargestellt. Dabei plant sie die bestehende 380 kV Leitung Richtung Dollern ausgehend vom neu zu errichtenden Umspannwerk durch eine leistungsstärkere Variante entlang des bestehenden Korridors (Position A in Abbildung 3) zu ersetzen. Bestehende 110 kV Leitungen werden mit möglichst minimalem wirtschaftlichem Aufwand integriert. Keine Bündelung. Keine Optimierung von Leitungskapazitäten. Kein (technisch gleichwohl möglicher) Rückbau von Überspannungen (380 kV und 110KV) in Neuenkirchen (Position B in Abbildung 3). Schließlich ist eine neue Weserquerung mit 380 kV 4000 A im Bereich Elsflether Sand geplant.

Fa. Tennet selbst plant überdies offenbar einen späteren Rückbau der bestehenden Weserquerung (Position C in Abbildung 3) zwischen den Umspannwerken Elsfleth und Brake. Dies jedoch erscheint wenig sinnvoll, wie unsere Alternativen noch zeigen werden.

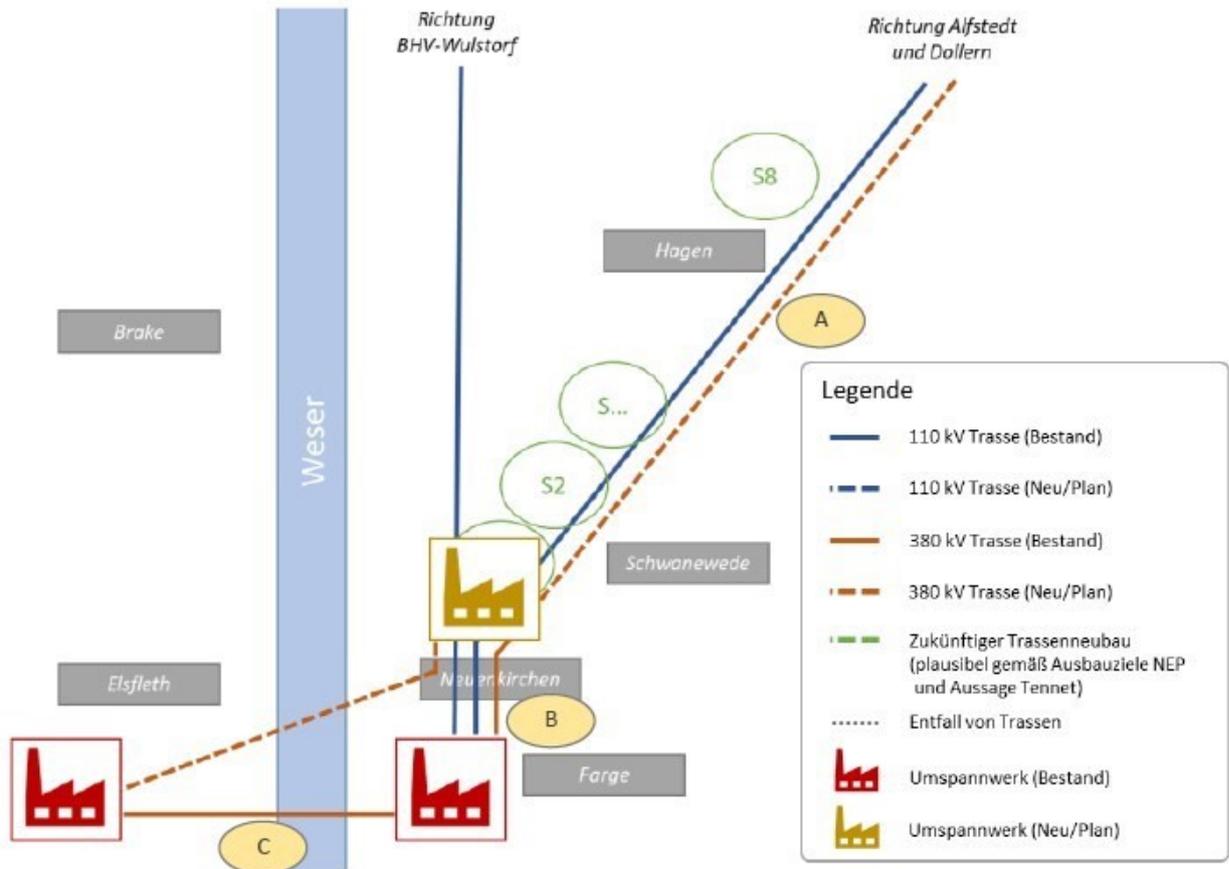


Abbildung 3: ROV Fa. Tennet - Geplante Trassenführung und Umspannwerk

Erwiderung der TenneT:

Der Ersatzneubau der 380kV-Leitung erfolgt größtenteils in der Trasse der Bestandsleitung und somit weiterhin auch in Bündelung mit der 110kV-Bestandsleitung.

Die Überspannungen durch die TenneT-eigenen 380kV-Leitungen in Neuenkirchen können nicht zurückgebaut werden, da das Umspannwerk Farge aufgrund bestehender Anschlussverpflichtungen erhalten werden muss.

Die Forderung nach einer Anbindung des UW Farge über die Bestandsleitung zwischen Farge und Elsfleth, hätte zur Folge, dass nach Fertigstellung der Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum-Leitung, die Weser an drei Stellen gequert werden müsste. Eine Rechtfertigung für drei Weserquerungen sieht die Vorhabenträgerin als nicht gegeben an, da es geeignete und abgewogene Alternativen über die Weser gibt, die es ermöglichen im Zielzustand mit zwei Weserquerungen auszukommen.

Neue Trassen u. resultierende Anbindungen des neuen Umspannwerks

Zu einer gesamtheitlichen und somit auch betreiberübergreifenden Betrachtung gehört auch die Berücksichtigung zukünftig neu entstehender Trassen. Fa. Tennet hingegen plant zwar ein riesiges Umspannwerk, dass auf Lastzuwächse und sogar weiteren Flächenbedarf hin

platziert werden soll. Die dafür jedoch erforderlichen zusätzlichen Stromtrassen und die damit verbundenen neuerlichen Eingriffe bleiben hingegen ungenannt und unberücksichtigt in diesem ROV.

Natürlich kennen wir nicht die genauen Ausbaupläne bzw. Erfordernisse. Ausgehend von den extrem ambitionierten Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien, v.a. im Wind- und Photovoltaik-Bereich, erscheint es jedoch gesichert, die Anbindung zweier weiterer neuer Trassen aus Norden kommend im Umspannwerk vorzusehen. Wir werden in der Folge zeigen, dass jede zusätzliche Leitung aus dem Norden in unseren Alternativen für eine noch bessere Bilanz sorgt. Hier und in den folgenden Betrachtungen sind wir von zwei zusätzlichen Trassen ausgegangen, deren Entstehen wir in den nächsten 10-20 Jahren für hoch wahrscheinlich halten. Diesen Bedarf haben die Mitarbeiter der Fa. Tennet auch bereits auf den Informationsveranstaltungen zum Projekt verkündet.

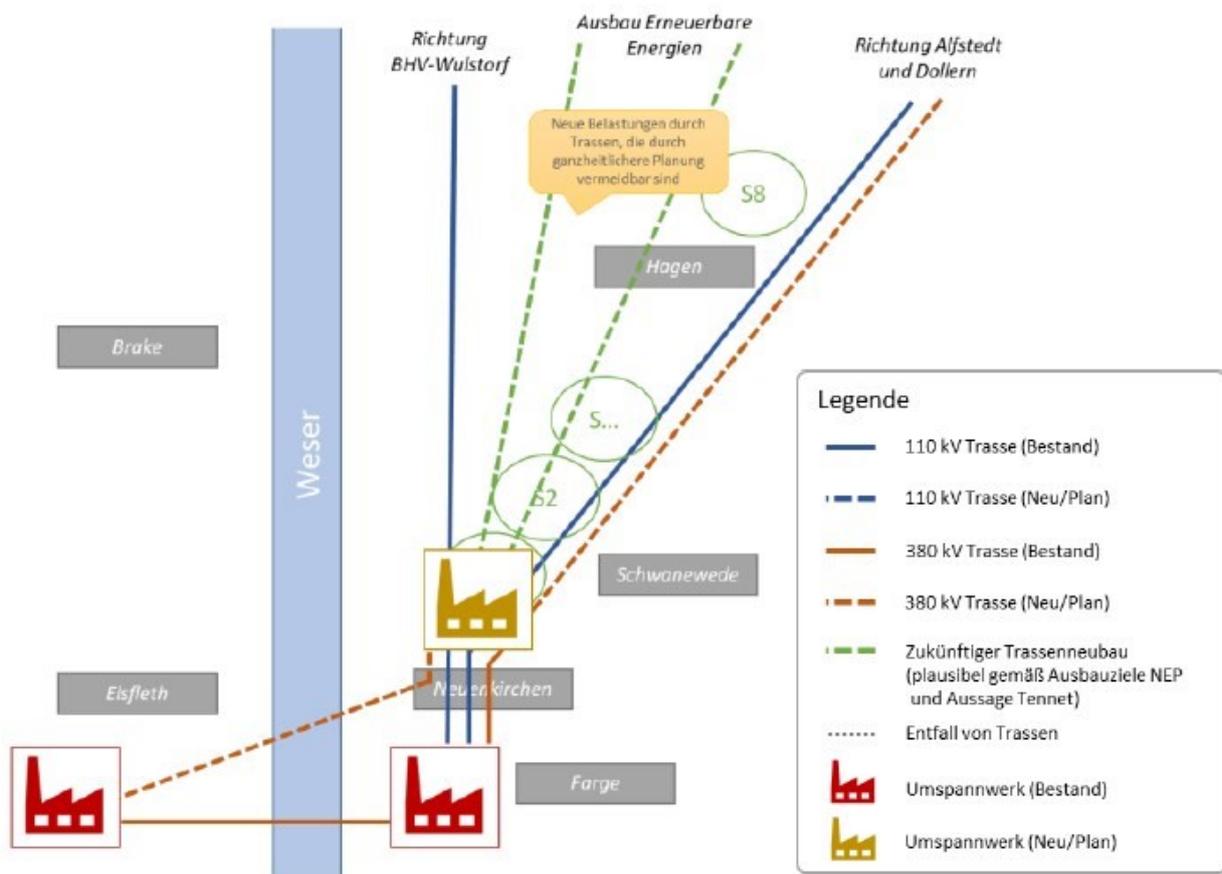


Abbildung 4: ROV der Fa. Tennet inkl. realistischem Ausbau

Erwiderung der TenneT:

Betreiberübergreifende Planung findet zum einen auf Übertragungsnetzbetreiberebene statt und manifestiert sich u.a. im Netzentwicklungsplan. Absprachen finden zudem auf Projektebene statt. So stehen die Vorhabenträger Amprion und TenneT bereits seit längerem in Kontakt bzgl. der im selben Raum gelegenen Vorhaben „Korridor B“ und „Elbe-Weser-Leitung“. Betreiberübergreifende Planung findet zudem unerlässlich Weise zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber statt, da die Umspannwerke von beiden Betreibern genutzt werden.

Die hier gemachten Aussagen zu hoch wahrscheinlich weiteren Trassen sind nicht konkret. Sie beruhen im Wesentlichen auf Vermutungen und Annahmen aber nicht auf Fakten und können aus diesem Grund nicht entsprechend erwidert werden.

Ebenso wenig können Erwidierungen zu mündlich gemachten Aussagen bzgl. möglicher weiterer Trassenanbindungen an das neu zu errichtende UW gemacht werden.

9.1 Potenziale der nördlicheren Standorte zwischen S1 und S8

Die Planungsalternative in Abbildung 5 zeigt den prinzipiellen Vorteil, den eine nördlich von S1 gelegene Positionierung des neuen Umspannwerks birgt. Dieser wird auch im direkten Vergleich mit Abbildung 4 unmittelbar ersichtlich: Die Anbindung des Umspannwerks an die 110 kV Trassen aus dem Norden sowie den etwaigen neuen Trassen fallen deutlich kürzer aus! Außerdem kann die existierende Überspannung von Wohngebieten zurückgebaut werden. Dafür würde die bestehende 380 kV Trasse bestehen bleiben.

Geht man von einer Verschiebung von nur wenigen Kilometern aus, werden in größerem Umfang (z.T. auch bestehende) Belastungen reduziert. Kürzere 110 kV Trassen aus dem Norden bieten für zukünftige Erweiterungen außerdem Einsparpotenziale aufgrund geringerer Leitungsquerschnitte (längenabhängig) und einer erhöhten Energieeffizienz durch frühere Einspeisung und Umspannung auf die verlustärmere 380 kV Ebene.

In allen drei oben gezeigten Varianten entfällt auch mindestens ein Teil der als extrem sensibel zu bewertenden Überspannung von Wohngebieten in Neuenkirchen.

Für jeden Kilometer, den das Umspannwerk weiter von S1 nach Norden wandert, werden je nach technischer Realisierbarkeit schon heute 3 km Trassenstrecken eingespart. Zukünftig im weiteren Verlauf der Energiewende sogar mehr. Dies ergibt sich aus:

- 2 km: Für die beiden existierenden 110 kV Leitungen zwischen dem neuen UW und UW-Farge
- 1 km: Zusätzlich entfällt die 380 kV Anbindung zwischen neuem UW und UW Farge, da sie über den Erhalt der alten Weserquerung (siehe Position D in Abbildung 5) realisiert werden kann.
- 2 km: Entfallen bei den zu erwartenden zwei neuen 110 kV Trassen

Hinzu kommt der Rückbau zwischen S1 und dem UW Farge über Neuenkirchen

- 10 km (2x5 km) für die zwei bestehenden 110 kV Trassen
- 5 km für die bestehende 380 kV Trasse

Würde man den Standort des Umspannwerkes von S1 nach S8 (17 km) verschieben, würde dies in Summe eine Reduzierung von ca. 100 km ($5 \times 17\text{km} = 85\text{km} + 15\text{km} = 100\text{km}$) Trassenlänge bedeuten. 100 km, in denen Trassen zurückgebaut oder der Neubau von Trassen vermieden werden können.

und der erforderlichen Anbindungsleitungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Der Suchraum S1 bildet hinsichtlich der Anbindungsängen auf der derzeitigen Planungsebene den Vorzugssuchraum, es folgen die übrigen Suchräume entsprechend ihrer Ordnungszahl. S8 ist aufgrund der notwendigen Anbindungsängen am wenigsten vorzugswürdig.

Die Berechnung der Reduzierung der Trassenängen beruht auf falschen Annahmen. Zum einen hätte die Forderung nach einer Anbindung des UW Farge über die Bestandsleitung zwischen Farge und Elsfleth zur Folge, dass nach Fertigstellung der Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum-Leitung, die Weser an drei Stellen gequert werden müsste. Eine Rechtfertigung für drei Weserquerungen sieht die Vorhabenträgerin als nicht gegeben an, da es geeignete und abgewogene Alternativen über die Weser gibt, die es ermöglichen im Zielzustand mit zwei Weserquerungen auszukommen. Zum anderen können die Überspannungen in Neuenkirchen nicht zurückgebaut werden, da das Umspannwerk Farge aufgrund bestehender Anschlussverpflichtungen erhalten werden muss.

Insofern kann die oben angeführte Berechnung der Reduzierung der Trassenängen nicht nachvollzogen werden.

9.2 Nördlichster Umspannwerk-Standort und Weserquerung bei Brake

Eine nördliche Weserquerung bei Sandstedt/Brake bringt gemäß der vorgenannten Alternative große Potenziale für das Einsparen bzw. den Rückbau bestehender Trassenbelastungen (Position E in Abbildung 6) auf der Ostseite der Weser! Wir gehen dabei davon aus, dass auch die bestehende Weserquerung Elsfleth/Farge Bestand hat (Position F in Abbildung 6). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass natürlich auch die Leitungsführung von S8 westlich der Weser nach Elsfleth vermutlich mit Trassenneubauten einhergeht, die die oben genannte Gesamtbilanz reduzieren könnten. Eine Vorbelastung des Bereiches westlich der Weser ist bereits durch die Verbindung des UW Unterweser und der SA Elsfleth gegeben. So ergeben sich ggf. auch Potenziale für Leitungsbündelungen mit dem Bestand.

In dieser Planungsalternative muss eine größere Breite der Weser überspannt werden. Die Masten müssen entsprechend größere Höhen aufweisen und höhere Lasten tragen. Die Fa. Tennet bemüht sich diese Variante unattraktiv darzustellen, indem sie von einigen der ‚höchsten Masten Europas‘ sprechen. Im Vergleich zu modernen Windenergieanlagen mit gleichfalls Bauhöhen um die 250 m erscheint die Masthöhe wiederum machbar und dürfte kein unüberwindbares Hindernis für eine Gewässerquerung sein.

Noch besser wäre es zweifelsfrei, die Weser mit einer Erdverkabelung zu queren.

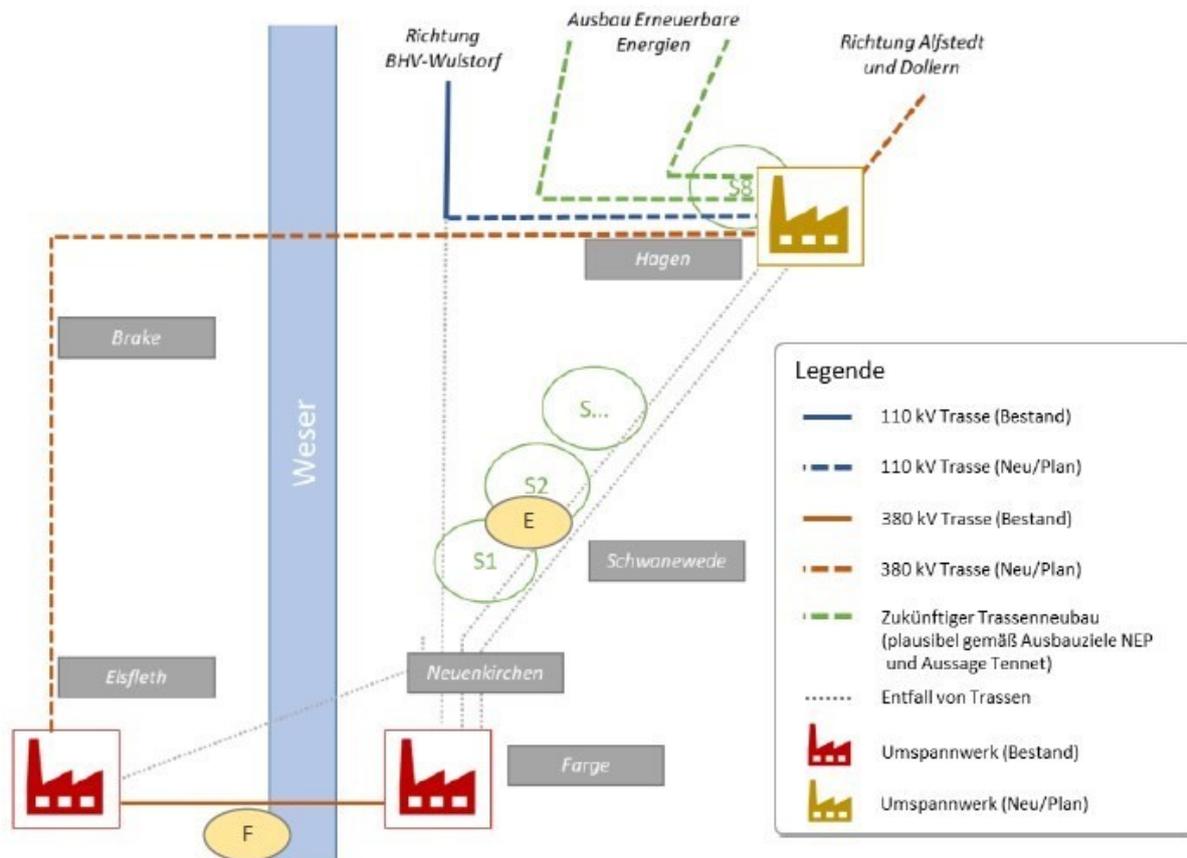


Abbildung 6: Potenziale der Weserquerung bei Brake

Erwiderung der TenneT:

Wir möchten auf die Anlage F, Kapitel 3.3.1, Seiten 107 ff. sowie 3.3.4.1, Seite 164 verweisen, in denen dargelegt ist, dass eine Abschichtung der Korridorsegmente am Wesertunnel aufgrund von hohen Bauwerken und damit sehr großen Einfluss auf das Landschaftsbild und hohem technischen Aufwand geschieht, nicht aber aus technischer Unmachbarkeit. Weiterhin fließen die dort dargelegten Begründungen unter anderem zu Natura 2000-Gebieten und Wohnumfeldschutz mit in die Abschichtung ein.

Des Weiteren verweisen wir auf Anlage F, Kapitel 3.3.4, Seiten 136 ff., in der sowohl die nördliche (C-6-T2) als auch die südliche (C-6-T1) Weserquerung betrachtet wurden und die südlichere Alternative sich im Vergleich aller raumordnerischer und umweltfachlicher Belange als vorzugswürdig erwiesen hat. Demnach wird als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens die südliche (C-6-T1) Weserquerung als potenzielle Trassenachse eingereicht.

Zudem verweisen wir an dieser Stelle auf die Tabelle 24 der Anlage G (Materialband MB0). Diese fasst die Zu- und Rückbauten der 110kV-Leitungen zusammen. Aus ihr wird ersichtlich, dass die weiter nördlich gelegenen Suchräume deutlich mehr Zubauten von 110kV-Leitungen benötigen als ein UW in Suchraum S1. Der Rückbau von 110kV-Leitungen unterscheidet sich dagegen nicht signifikant. Weiterhin wird auch hier von drei Weserquerungen ausgegangen, welches die Vorhabenträgerin als nicht gerechtfertigt ansieht (siehe vorangegangene Erwiderung).

Die Elbe-Weser-Leitung wird im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in der Anlage (zu § 1 Absatz 1) unter der Vorhabennummer 38 geführt. Aufgrund der fehlenden F-Kennzeichnung ist

die Leitung als Freileitung zu bauen und kein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von BBPlG § 2 Absatz 6.

10 Wie viel Energiewende kann eine Region vertragen?

Auf engstem Raum werden im Bereich der Suchräume S1 und S2 in den Folgejahren diverse Projekte umgesetzt. Eine Koordination und Abstimmung dieser Projekte zwischen Gesetzgeber, Behörden und Planern erfolgt nicht. Eine gesamtheitliche Auslegung und Bewertung kann so - zum Nachteil der Raumordnung und den Bürgerinnen und Bürgern - nicht entstehen. Es ist zwingend erforderlich, dass alle bekannten Projekte mit ihren Auswirkungen auf Menschen und Natur in Summe geprüft werden. Derzeit werden die zuständigen Behörden durch die Salami-Taktik der Planungsfirmen geblendet. Es wurde weder vom Planer (Fa. TenneT) noch von den Behörden geprüft, ob weitere Trassen die aus dem Norden zur Einspeisung der Windkraft zwingend erforderlich sind, den Bereich passieren können. Ein langfristig tragfähiges Szenario (gemäß NEP 2037/2045) muss ausgearbeitet und inklusive aller damit verbundenen Projektvorhaben grundlegend vorgestellt werden. Dieses „Programm“ muss dann auf die Verträglichkeit in der Region geprüft werden. Der TÜV nimmt beim KFZ auch das gesamte Auto ab und nicht die Bremsen und die Reifen getrennt voneinander.

Parallel aber im Wesentlichen unabgestimmt laufen im Gebiet Neunkirchen, Rade, Aschwarden, Meyenburg und Hinnebeck folgende Projekte:

- Neubau eines 16 ha Umspannwerkes + eine zu erwartende Erweiterung von x ha
- Neubau 380 kV Elbe-Weserleitung
- Neubau der 380 kV Conneforde-Sottrum Leitung (alternativer Trassenverlauf)
- Windpark im Suchraum S1 (Verträge mit den Grundstückseigentümern bestehen bereits)
- HGÜ-Trasse Korridor B der Fa. Amprion

Des Weiteren ist zu erwarten:

- Weitere 110 kV Trassen min. 2 Stück zur Einspeisung der Windenergie aus dem Norden
- Photovoltaik auf Freiflächen in Niedersachsen (15GW bis 2040 als Ziel der Landesregierung)

Erwiderung der TenneT:

Die drei erstgenannten Projekte sind TenneT-seitig eng verknüpft. Aufgrund der räumlichen Nähe der 380-kV-Projekte findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Projekt-Teams statt.

Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerem mit der Firma Amprion, zuständig für den Korridor B, in Kontakt. Beide Parteien wissen von der jeweiligen Planung. Eine enge Abstimmung wird auch weiterhin angestrebt.

Gleiches gilt für weitere Netzbetreiber als auch Windpark- und PV-Park-Entwickler und -Betreiber, deren Planungen sowohl bei der Trassierung der Freileitung als auch bei der Standortsuche für das neu zu errichtende UW miteinfließen.

Eine Umsetzung dieser o.g. Projekte in einem landschaftlich einmaligen Bereich wird direkte und weitgehende Auswirkungen auf das Leben im Umfeld des Umspannwerkes und der Vielzahl von Trassen haben. Folgend ein Auszug der direkten Auswirkungen:

- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im lokalen Bereich bei parallel stattfindender Ausweitung der Schutzgebiete. Steigende Preise und noch intensivere landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen ist die Folge.
- Eine Verschandelung des Dorfbildes wird unweigerlich erfolgen.
- Reduzierung der Lebensqualität auf dem Dorf durch eine ständige Lärmbelastung bei den Bauarbeiten, Rammarbeiten, durch die betriebenen Trassen, dem Umspannwerk, den Schaltvorgängen, etc...
- Wertverlust unserer Eigenheime und Betriebe durch Umspannwerk und Freileitungen. Mit bekannt werden der Planungen sind bereits die Werte der Immobilien im Umfeld gesunken und werden dauerhaft bei dem Bau des Umspannwerks einen Einfluss haben. Eine Stärkung der ländlichen Strukturen sieht anders aus.
- Bauliche Beschädigung durch umfangreiche und notwendige Grundwasserabsenkung sind zu erwarten. Die Grundwasserabsenkung wird in dem naheliegenden Moorgebiet weitreichende ökologische Folgen haben.
- Leukämie im Kindesalter, Ursachenforschung dringend notwendig.
- Keine Langzeitstudien zu den Auswirkungen von EM-Strahlung aus Umspannwerken dieser Dimension verfügbar.

Eine Entschädigung der betroffenen Anwohner ist nicht vorgesehen und wird nicht erfolgen.

Erwiderung der TenneT:

Die vorgebrachten Aspekte zur Wirkung des Vorhabens auf die Lebensqualität nimmt die Vorhabenträgerin sehr ernst. Ausdruck hierfür sind auch die umfangreichen Abstimmungen mit Bürgern vor Ort weit über die offiziellen Beteiligungserfordernisse hinaus. Die Vorhabenträgerin ist sich bewusst, dass das Vorhaben auch subjektive Wahrnehmungen wie die Lebensqualität betreffen können und ist auch in Zukunft bemüht, hierauf so gut wie möglich Rücksicht zu nehmen. Es lässt sich nicht immer vermeiden, dass für die Realisierung des - im Übrigen im Bundesbedarfsplangesetz verankerten - Projektes in einzelnen Fällen bestimmte Beeinträchtigungen hinzunehmen sind.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt. Besondere Gegebenheiten sind im Einzelfall zu untersuchen.

Bei der Errichtung einer Freileitung ergeben sich Schallemissionen durch den Baustellenverkehr und durch Baumaschinen auf der Baustelle (Baggerarbeiten beim Aushub, Betonieren, Stockung der Masten, Seilzug etc.). Sie treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf. Dabei werden die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet.

Bezüglich der Bedenken der Gesundheitsbeeinträchtigungen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen dargelegt hat, dass sämtliche immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Umspannwerke erzeugen keine elektromagnetische Strahlung. Stattdessen gehen von Umspannwerken elektrische und magnetische Felder aus. Zum vorsorglichen Schutz der Bevölkerung hat der Gesetzgeber Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) von der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung überprüft kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachtet laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können. In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz-Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt.

Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, erkranken nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Überlandleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohem Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch K J, Keegan T J, Swanson J, Vincent T J and Murphy M F G. Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008. British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.)

Deutsche Zusammenfassung der Studie: <https://www.krebsinformationsdienst.de/aktuelles/2014/news11.php>

Bisher bestätigen Laborstudien die Ergebnisse der epidemiologischen Studien jedoch nicht (siehe hierzu insgesamt <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/diskutiert/diskutiert.html> zuletzt abgerufen am 08.01.2019).

11 Zusammenfassung unserer Forderungen zum weiteren Vorgehen

Abschließend fassen wir nochmal unsere Forderungen zum weiteren Verfahren zusammen:

- Transparente Aufarbeitung unserer Anmerkungen
- Technische Prüfung des ROV, ausgehend von den von uns festgestellten Planungsfehlern bei der Abschichtung der Suchräume und bei der technischen Auslegung.
- Prüfung und Rückbau nicht benötigter Trassen
- Berücksichtigung des zukünftigen Netzausbaus bei der Standortplanung des Umspannwerks
- Suchräume anhand vorliegender Kriterien objektiv erneut bewerten. Dazu Aufarbeitung der von uns identifizierten und weiteren als wahrscheinlich anzunehmenden Fehlbewertungen (vgl. u.a. Abschnitt 3)
- Neubewertung der Schutzgüter im Rahmen einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich Bodenschutzkonzept und Landschaftsbildanalyse.
- Durchführung einer Sozial- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung (SVP/GVP).
- Ganzheitliche Betrachtung des Raumes im Sinne einer strategischen Umweltprüfung (SUP).

Nicht weiter zu betonen ist, dass die Interessengemeinschaft Hinnebecker Straße bei nicht ausreichender Berücksichtigung unserer Belange den Klageweg beschreiten wird. Eine Finanzierung dessen sehen wir gelassen entgegen, da wir mit der Petition gezeigt haben, dass innerhalb kürzester Zeit eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern hinter uns stehen.

Erwiderung der TenneT:

Da es sich hier um eine Zusammenfassung der zuvor vorgebrachten Einwände handelt, verweisen wir auf die vorangegangenen Erwiderungen.

12 Anlagen

12.1 Fotografien zur Überschwemmungssituation

Die folgenden Bilder zeigen Überschwemmungslagen aus den letzten 2 Jahren in den Suchräumen 1 und 2. Auf Abbildung 7 sind jeweils die Standorte der Fotografien in die Karte mit den Suchräumen eingezeichnet.

[Hinweis ArL: Die fünf Fotografien und die Abbildung 7 wurden nicht in die Synopse übernommen, liegen aber der TenneT vor.]

2. n.n. (22.05.2023)

Mit dieser Stellungnahme möchten wir uns gegen den geplanten Netzkorridor 16 Trassenachse A-03-02 durch das Gebiet Iselersheim / Ostendorf aussprechen.

Begründung:

Die geplante 380 kV-Oberleitung gefährdet die wirtschaftliche Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Betriebes.

[Hinweis ArL: die Lage und die Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes sind TenneT bekannt.]

Unser Betrieb ist zukunftsgerichtet, damit diese und die nächste Generation an diesem Standort eine Zukunft haben kann, kann die Oberleitung nicht in der bisherigen potenziellen Trassenachse A-03-02 gebaut werden.

Der Betrieb plant in naher Zukunft zu wachsen und einige Neubauten zu errichten. Es wäre kein Sicherheitsabstand zu den Tieren, der Technologie innerhalb der Gebäude und uns, die viele Stunden am Tag dort arbeiten, gewährleistet.

Zudem kann aufgrund der Flächenstruktur des Betriebes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nur in dem geplanten Korridor ein Ausbau des Betriebes stattfinden. Ohne den Neubau der Wirtschaftsgebäude kann die nächste Generation nicht weiter wirtschaften und die ökologischen und wirtschaftlichen Forderungen erfüllen. Der Betrieb würde dadurch nicht weiter existieren können.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die Trassierung wurde dahingehend geändert, dass der (Ersatz-)Neubau in der Bestandstrasse errichtet werden soll. Dies erfordert die Errichtung eines bauzeitlichen Leitungsprovisoriums für die 380kV-Bestandsleitung. Eine Überspannung der geplanten Betriebsstätten unterbleibt somit.

Neben dem Sicherheitsabstand, der bei einer äußerlichen Schädigung der Stromtrasse lebensnotwendig ist, ist der täglich langandauernde sehr geringe Abstand zu einer solchen 380 kV-Starkstromoberleitung mit gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier verbunden.

Durch die bereits vorhandene 380 kV-Oberleitung und die Nähe zu der Windkraftanlage, sind bereits Geräuschbelästigungen zu vernehmen. Eine unmittelbare Nähe würde diese Belästigungen nur verstärken, ebenso wie die Wärmentwicklung der Oberleitung, die das Klima um und in den Stallungen erheblichen beeinträchtigen würde. Aus Tierschutzgründen sollte daher von dieser Trassenachse abgesehen werden. Neben den betriebszugehörigen Tieren werden außerdem Vögel, Insekten und andere Lebewesen sowie die Pflanzenwelt beeinträchtigt. Vor allem wären die Vögel, die bereits durch die Windkraftanlage, die in unmittelbarer Nähe zur neuen potenziellen Trasse ist, gefährdet und hätten eine weitere schwerwiegende Beeinträchtigung in ihrem Lebensraum zu verkraften.

Erwiderung der TenneT:

Die Einhaltung der Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder gem. 26. Bundesimmissionsschutzverordnung wird durch entsprechende Gutachten nachgewiesen.

Im Antrag auf Planfeststellung ist auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem die angesprochenen Geräuscentwicklungen geprüft, die Ergebnisse dargestellt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

Die Leiterseile bei Freileitungen sind von Luft umgeben. Die Wärme, die durch den Stromfluss im Leiter entsteht, kann daher leicht und schnell abgegeben werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas in der Nähe von Freileitungen sind nicht bekannt. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Planung und Errichtung neuer Freileitungen gemäß den allgemeinen Anforderungen, welche durch die DIN EN 50341 / VDE 0210 (2013) festgelegt sind, erfolgt.

Zur Vermeidung von Leitungskollisionen werden in Streckenabschnitten, auf denen für bestimmte Vogelarten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, Vermeidungsmaßnahmen, wie bspw. Erdseilmarkierungen oder Einebenmasten, umgesetzt.

Gemäß § 13 BNatSchG sind „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft [...] vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen insbesondere auch auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind im Kapitel 3.3.1 der Anlage C – UVP-Bericht aufgelistet.

Eine weitere Oberleitung würde das Ortsbild stark prägen. Das Ortsbild ist bereits durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es kommt es zu einer visuellen Überwältigung durch die Windkraftanlagen. Die Stromtrasse würde diese nur noch verstärken. Da Landwirte zu jeder Tageszeit und an jedem Tag auf dem Betrieb arbeiten, wäre diese Belastung deutlich größer als bei einer anderen Arbeitsstelle.

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir den Netzausbau neu zu überdenken, zudem es offensichtlich weitere Alternativen gibt.

Erwiderung der TenneT:

Aufgrund der oben beschriebenen Änderung der Trassierung (Errichtung des (Ersatz-)Neubaus in der Bestandstrasse) wird es zu keiner weiteren Oberleitung, welche negative Auswirkungen auf das Ortsbild hätte, kommen.

3. n.n. (23.05.2023)

Potenziale betreiberübergreifender Optimierung bleiben ungenutzt

Bei der Bewertung der Suchräume wurde nicht berücksichtigt, dass z.B. durch den Rückbau von Leitungen anderer Betreiber deutliche Entlastungen entstehen können. Überspannungen in Neuenkirchen könnten in jedem Fall zurückgebaut werden. Und eine Platzierung des Umspannwerks an einem nördlich liegenden Standort würde dazu führen, dass Zuleitungen von z.B. Windenergieanlagen kürzer ausfallen und der eingespeiste Strom frühzeitig auf die 380 kV Ebene gewandelt und so auch mit weniger Energieverlust und weniger Leitungsstrecken auf den Weg gen Süden gehen kann.

Die Priorisierung der Suchräume sollte vor diesem Hintergrund überarbeitet werden.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerem mit anderen Netzbetreibern zwecks Projekt- abstimmung in Kontakt. Eine enge Abstimmung wird auch weiterhin angestrebt.

Die Überspannungen durch die TenneT-eigenen 380kV-Leitungen in Neuenkirchen können nicht zurückgebaut werden, da das Umspannwerk Farge aufgrund bestehender Anschluss- verpflichtungen erhalten werden muss. Trotz der engen Projektabstimmung mit anderen (Verteil-)Netzbetreibern liegt die Entscheidung, ob Leitungen zurückgebaut werden können oder nicht, bei eben diesen.

*Seit dem Jahr 2013 gibt es ein Überspannungsverbot von Gebäuden und Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. **Nicht betroffen** von dem Überspannungsverbot sind bestehende Freileitungstrassen sowie entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die bis zum 22. August 2013 eingereicht wurden (§ 4 Abs. 3 26. BImSchV).*

Dies trifft auf die bestehende 380 kV-Leitung zur Anbindung des Umspannwerks Bremen- Farge zu.

Existierende und geplante Windenergieanlagen befinden sich entlang der gesamten Freileitung zwischen dem neu zu errichtenden Umspannwerk und dem UW Alfstedt insbesondere im Bereich der Suchräume S5, S6, S7 und S8.

Umspannwerk in Überschwemmungsgebiet

Die Suchräume 1 und 2 sind faktisch Überschwemmungsgebiete, die in den letzten Jahren im Herbst/Winter immer wieder großflächig unter Wasser standen. Das Kartenmaterial weist sie zwar nicht als Vorranggebiete in der Sache aus. Gleichwohl zeigt ein Blick auf die Höhenlinien und auch ein Besuch vor Ort schnell und sehr klar, dass hier auch in Zukunft regelmäßig Überschwemmungen vorkommen werden.

Erwiderung der TenneT:

Den Hinweis, dass der Suchraum jahreszeitbedingt überschwemmt werden könnte, nehmen wir zur Kenntnis und werden diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

Wir verweisen auf die Anlage C – UVP-Bericht (Kapitel 4.5.2.2, Tabelle 35, Seite 104ff.). Danach befindet sich der Suchraum S1 nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Der Suchraum S2 befindet sich hingegen in einem vorläufig zu sichernden ÜSG.

Erdverkabelung in siedlungsnahen Bereichen anwenden

Die geplanten Trassen unterschreiten in verschiedenen Gebieten, u.a. bei Neuenkirchen, den Mindestabstand zu Siedlungen. An diesen Stellen sollte zumindest streckenweise auf Erdverkabelung gesetzt werden. Dies ist erwiesenermaßen technisch machbar.

Erwiderung der TenneT:

Die Elbe-Weser-Leitung wird im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in der Anlage (zu § 1 Absatz 1) unter der Vorhabenummer 38 geführt. Aufgrund der fehlenden F-Kennzeichnung ist die Leitung als Freileitung zu bauen und kein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von BBPlG § 2 Absatz 6.

Eine (Teil-)Erdverkabelung ist somit – auch wenn technisch machbar – gesetzlich ausgeschlossen.

4. n.n. (23.05.2023)

Wir möchten als Anwohner der Hinnebecker Straße zum Raumordnungsverfahren Stellung nehmen.

Suchraum 1 befindet sich in großer Nähe zur Ortschaft Hinnebeck. Der gesamte Suchraum erfüllt eine wichtige Funktion für die Naherholung und Freizeitnutzung.

Nach intensivem Lesen der Verfahrensunterlagen und einem Vergleich der Suchräume hinsichtlich der Analyse der Konfliktpotenziale, ergeben sich bei uns Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Fa. Tennet bei der Wahl ihres Vorzugs-Suchraumes 1.

Die Fa. Tennet verfolgt verständlicherweise auch wirtschaftliche Interessen. So ist nachvollziehbar, dass bei der Suchraumauswahl neben einer Raumverträglichkeitsprüfung auch die Nähe zu den Anbindungsleitungen eine Rolle spielt. Kurze Anbindungen sind sicherlich kostengünstiger, aber nicht immer umweltverträglicher in der Gesamtheit für eine Region.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Wir verweisen auf die Anlage G – Materialband MB01, in der ausführlich auf die Standortsuche für das neu zu errichtende Umspannwerk eingegangen und die objektive Analyse anhand eines mehrstufigen Prozesses erläutert wird.

- 1) Laut der Fa. Tennet sollen die 110-kV-Leitungen von Avacon mit in das UW aufgenommen werden. Da die Offshore-Windenergie aber aus dem Norden kommt, wäre ein UW-Standort weiter nördlich sinnvoller, damit die 110-kV-Leitungen früher aufgenommen werden könnten. So könnte der Strom frühzeitig umgeleitet werden auf die neue 380-kV-Leitung. Die zwei 110-kV-Leitungen würden dann nur bis zu diesem nördlichen UW gehen und könnten in der Folge bis zum Kraftwerk Farge zurückgebaut werden. Das wäre eine große Entlastung für die gesamte Region. Viele Schutzgebiete für Brut- und Gastvögel in der Nähe der Weser würden davon profitieren. Die überspannten Wohngebiete innerhalb der Ortschaft Neuenkirchen, wo gleich drei Hochspannungsleitungen über Wohnhäuser führen, könnten entlastet werden. Dieser positive Effekt sollte ein starkes Argument für einen weiter nördlichen UW-Standort sein, der in dem vorliegenden ROV zu wenig Beachtung gefunden hat.

Erwiderung der TenneT:

Die Überspannungen in Neuenkirchen können nicht zurückgebaut werden, da das Umspannwerk Farge aufgrund bestehender Anschlussverpflichtungen erhalten wird.

*Seit dem Jahr 2013 gibt es ein Überspannungsverbot von Gebäuden und Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. **Nicht betroffen** von dem Überspannungsverbot sind bestehende Freileitungstrassen sowie entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die bis zum 22. August 2013 eingereicht wurden (§ 4 Abs. 3 26. BImSchV).*

Dies trifft auf die bestehende 380 kV-Leitung zur Anbindung des Umspannwerks Bremen-Farge zu.

Wir verweisen weiterhin auf die Anlage G – Materialband MB01, in der ausführlich auf die Standortsuche für das neu zu errichtende Umspannwerk eingegangen und die Ergebnisse der Analyse erläutert werden.

- 2) Die Beschreibung der Konfliktpotenziale durch die Fa. Tennet folgt bestimmten Vorgaben, die für dieses Verfahren gegeben sind und auf Objektivität beruhen sollen. Wissenschaftliche Ergebnisse müssen aber nicht nur ausgewertet werden, sondern werden immer auch interpretiert. Dieser Interpretationsrahmen bietet Platz für ein gewisses Maß an Subjektivität. In diesem Fall muss jeweils die Einstufung der Konfliktpotenziale in hoch, mittel und gering erfolgen, worin sich ganz sicher ein gewisser Ermessensspielraum befindet. Im Folgenden solle einige Beispiele aufgezeigt werden:
 - Bei der Beschreibung der Konfliktpotenziale im UVP-Bericht wird oft darauf verwiesen, dass Beeinträchtigungen zum jetzigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden können/ bzw. ausgeschlossen werden. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Planungen sollten doch für alle Suchräume auf dem gleichen Stand und abgeschlossen sein. Da aber drei Suchräume vorzeitig abgeschichtet wurden, lässt sich nicht nachverfolgen, wo das UW hätte stehen sollen. Wir bitten deshalb dringend darum, die Einstufung der Konfliktpotenziale für alle Suchräume nochmal objektiv zu prüfen.

Erwiderung der TenneT:

Auf die Methodik der UW-Standortsuche wird ausführlich in der Anlage G – Materialband MB01 eingegangen (siehe Kapitel 4). Die Bewertung des Konfliktpotenzials wurde aus Sicht der Vorhabenträgerin korrekt durchgeführt.

Voraussetzung für die Eignung eines Standortes zur Errichtung des neuen UWs sind verschiedene Planungsprämissen (vgl. Anlage G MB01, Kap. 04). Diese bestimmen nicht nur technische Anforderungen, sondern auch räumliche. So erfolgt die Suche nach einem grundsätzlich geeigneten Standort im Raum Hagen i. Br. / Schwanewede, da hier ein neuer Netzverknüpfungspunkt mit einer 380 kV- und einer 110 kV-Schaltanlage erforderlich ist. Einzubinden sind neben den zwei durch diesen Raum verlaufenden 110 kV-Leitungen der Avacon außerdem Erzeuger Erneuerbarer Energien. Zusätzlich muss, nach Kenntnisstand zur Einreichung der Antragsunterlagen, das UW Farge über die Bestandsleitung angebunden werden. Die Suche nach geeigneten Flächen im Raum Hagen i. Br. / Schwanewede ist somit der erste Schritt zur Eingrenzung von Potenzialflächen

Weiterhin folgt die Suche nach geeigneten Flächen zur Errichtung des UWs der Festlegung der Korridore für den Ersatzneubau der 380 kV-Leitung. Hintergrund für diese Prämisse ist, dass Auswirkungen auf den Raum und die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden sollen. Deshalb sollen die notwendigen Anbindungsleitungen zum neuen UW so kurz wie möglich gehalten werden. Entsprechend wird nur entlang der festgelegten Korridore nach Arealen gesucht, die möglichst nah an der Antragstrasse liegen.

Ein weiterer Faktor zur Eingrenzung der Suche nach Suchräumen ist die Berücksichtigung von Raumwiderständen bei der Flächensuche. Wie auch für die Korridorsuche, bestimmen

die Raumwiderstände auf den Flächen entlang der Korridore, wo grundsätzlich die Errichtung eines UWs denkbar ist.

Im Ergebnis werden Flächen identifiziert, die möglichst nah an der potenziellen Trassenachse liegen, möglichst wenige Raumwiderstände bzw. raumordnerische oder umweltfachliche Konflikte aufweisen und außerdem konform mit den planungstechnischen Prämissen zur Errichtung des UWs sind. Diese Areale stellen die „Suchräume“ dar, innerhalb derer die Errichtung eines UWs grundsätzlich umsetzbar ist. Suchräume sind ein Vielfaches größer als das spätere UW selbst, so dass innerhalb eines Suchraums ein UW an unterschiedlichen Stellen möglich ist.

- Es ist nicht einzusehen, wieso die Teichfledermaus-Gewässer (Schutzgut FFH und Naturschutzgebiete) in S1 nur mit gering bewertet wurden, wohingegen in S8 gar keine vorhanden sind, der SR aber dennoch mit mittel bewertet wurde. Die Teichfledermaus-Gewässer verlaufen außerhalb von S8 und die anzubindenden Leitungen werden als Konflikt angegeben. Für S1 könne aber eine endgültige Entscheidung von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen auch erst bei Vorliegen einer konkreten technischen Planung erfolgen, wie im UVP-Bericht zu lesen ist (Anlage C, S. 187).

Erwiderung der TenneT:

Innerhalb des Suchraums S1 bestehen nur wenige Betroffenheiten mit mittleren bis geringem Konfliktpotenzial. Aus raumordnerischer Sicht können die meisten identifizierten Konflikte gemieden werden, ausgenommen die VBs Natur und Landschaft, VB Erholung sowie Landwirtschaft, da hier flächenhafte Betroffenheit besteht. Hinsichtlich der übrigen Betroffenheit überlagert der Suchraum diese nur teilweise, sodass über eine entsprechende Platzierung des UWs die Konflikte voraussichtlich gemieden werden können.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter können aus umweltfachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden. Zu nennen sind hier insbesondere Eingriffe in die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvögelbereiche, in Laub- und Mischwälder durch die Anbindungsleitungen, sowie gesetzlich geschützter Biotope. Diese Betroffenheiten weisen jedoch maximal ein mittleres Konfliktpotenzial auf, welches zudem abhängig von der tatsächlichen Platzierung eines UWs ist. Die Konflikte können voraussichtlich vermieden werden.

Die Entwicklung eines UWs aus raumordnerischer Sicht ist in S8 eher problematisch. Aufgrund des frakturierten Vorliegens von VR Natur und Landschaft, der Waldbereiche, des VR Grünlandbewirtschaftung, -Pfleger und -entwicklung bestehen grundsätzlich wenige zusammenhängende Flächen. Diese Bereiche werden weiter eingegrenzt durch 200 m-Siedlungsabstände sowie durch WEA. Die übrigen Betroffenheiten lassen sich vermeiden, das Überlagern mit dem VB Landwirtschaft jedoch nicht.

Die umweltfachliche Sicht bestätigt die Sicht dieser Schwierigkeiten. So ist das Konfliktpotenzial der Überschneidungen der Waldflächen als hoch bewertet. Des Weiteren kommt es zu zahlreichen Konfliktpotenzialen mittlerer Höhe gegenüber dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Dem Schutzgut Boden und Fläche, dem Schutzgut Wasser sowie des Schutzguts Landschaft. Viele der identifizierten Betroffenheiten können, wie oben beschrieben, nicht ausgeschlossen werden. Zur Meidung sind mitunter (im Falle der Anbindungen) viele Maßnahmen nötig.

Hinsichtlich der Anbindungsleitungen ist mit einem Nettozubau von mindestens 9,2 km im 110 kV-Bereich zu rechnen. Die Länge des in Betrieb verbleibenden Bestandes für die Anbindung des UW Farge beträgt mindestens 22,4 km.

Auf die Methodik der UW-Standortsuche wird ausführlich in der Anlage G – Materialband MB01 eingegangen (siehe Kapitel 4). Die Bewertung des Konfliktpotenzials wurde aus Sicht der Vorhabenträgerin korrekt durchgeführt.

- S5 wurde für Brutvögel (international, national) mit mittel bewertet, obwohl eine Querung nicht vorgesehen ist und die randliche Betroffenheit des Gebiets mit dem Status von 2010 „offen“ versehen wurde.

Erwiderung der TenneT:

Der Hinweis ist richtig. Die Summe der Konfliktpotenziale mit mittlerem Potenzial ändert sich dadurch zwar, das Gesamtergebnis wird dadurch jedoch nicht beeinflusst.

- S1 weist für Gastvögel (national) fast flächendeckend eine Betroffenheit auf und wurde mit mittel bewertet. S5 bis S8 zeigen keine Betroffenheit innerhalb des Suchraums, wurden aber aufgrund anderer Faktoren, die außerhalb liegen und evtl. von Anbindungsleitungen betroffen sein könnten, ebenfalls mit mittel bewertet.

Erwiderung der TenneT:

Auf die Methodik der UW-Standortsuche wird ausführlich in der Anlage G – Materialband MB01 eingegangen (siehe Kapitel 4). Die Bewertung des Konfliktpotenzials wurde aus Sicht der Vorhabenträgerin korrekt durchgeführt.

- 3) Zwei Fehler sind uns in den Unterlagen aufgefallen, die sich auf die Summe der Konfliktpotenziale und die sich daraus ergebende Reihenfolge auswirken:
 - a) Im UVP-Bericht (Anlage C, S. 239) wird für S8 beim Kriterium „Für Brutvögel wertvolles Gebiet mit landesweiter und regionaler Bedeutung „gering“ angegeben. In der Tabelle 23 (Anlage G, Materialband, S. 71) allerdings „mittel“ eingetragen. Dies sollte korrigiert werden, damit die Anzahl der Konfliktpotenziale richtig berechnet werden kann.

Erwiderung der TenneT:

Der Hinweis ist richtig. Das Gesamtergebnis wird dadurch jedoch nicht beeinflusst.

- b) Bei der Auswertung der umweltfachlichen Belange (Anlage G, Materialband, S. 73) wurde die Reihenfolge für die mittleren Konfliktpotenziale nach RWK IV falsch erstellt. S2 und S8 haben die gleiche Anzahl Konfliktpotenziale. Folglich ergibt sich richtigerweise diese Reihenfolge nach zunehmender Häufigkeit: S7, S1, S8 und S2, S5 und S6.

Erwiderung der TenneT:

Der Hinweis ist richtig. Die Werte in der Tabelle 23 sind korrekt, aber darauffolgend im Textteil falsch wiedergegeben. Die Reihenfolge ist folglich S7, S1, S2 und S8, S5 und S6. An der Festlegung der Reihenfolge der Vorzugsstandorte ändert sich dadurch nichts.

- 4) S1 und S2 sind Überschwemmungsgebiete. Diese Gebiete sind in den Karten nicht verzeichnet, sollten aber dringend mit aufgenommen werden.

Erwiderung der TenneT:

Wir verweisen auf die Anlage C – UVP-Bericht (Kapitel 4.5.2.2, Tabelle 35, Seite 104ff.). Danach befindet sich der Suchraum S1 nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Der Suchraum S2 befindet sich hingegen in einem vorläufig zu sichernden ÜSG.

5. n.n. (24.05.2023)

Den Standort P1 - Herleitung aus dem S1 Bereich, wie unter dem Punkt 6.1.1 beschrieben aus den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG, G Materialband MB01 – Potenzialflächenanalyse für Umspannwerkstandort, lehnen wir hiermit strikt ab!

Wir liegen direkt an dem P1 Standort.

[Hinweis ArL: die Lage und Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes ist TenneT bekannt.]

Der Standort liegt so, dass der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz bedroht ist. Andere Flächen sind schon vom Vogelschutzgebiet Unterweser betroffen.

Hinzu kommt, dass durch den geplanten Standort auch unser zweites Standbein stark beeinträchtigt wird und wir hierdurch kein ausreichendes Einkommen für unsere Familie mehr erwirtschaften können.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass wir uns gegen den Verkauf unserer Flächen mit allen uns zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln wehren werden!

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Vermietung von Ferienwohnungen: Indirekte Auswirkungen des Leitungsbaus oder Errichtung eines neuen Umspannwerkes und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nur schwer messen. Sie hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und betreffen Wertveränderungen von Grundstücken und Immobilien, die sich durch eine neue Leitung bzw. neues Umspannwerk ergeben könnten. Für Fälle wie diese sieht der Gesetzgeber keine Entschädigung vor.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs. Durch Freileitungsanlagen werden landwirtschaftliche Flächen regelmäßig durch Maststandorte und Überspannungen in Anspruch genommen. Die Position der Maststandorte wird nach Möglichkeit so gewählt, dass eine Bewirtschaftung weiterhin möglich bleibt. Die landwirtschaftliche Arbeit kann regelmäßig auf den überspannten Flächen erfolgen. Ebenso werden bei der Suche nach dem konkreten Standort für ein Umspannwerk die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

6. n.n. (24.05.2023)

Wir entwickeln in der Einheitsgemeinde Hagen im Bremischen im Ortsteil Lehnstedt eine Freiflächensolaranlage („PVA“). Wegen der genauen Lage verwiesen wir auf die Planzeichnung [Hinweis ArL: diese liegt der TenneT vor], welche im Rahmen des laufenden Bauleitverfahrens mit Bekanntmachung vom 14. Februar 2023 öffentlich ausgelegt worden ist.

Als Pächter der betreffenden Grundstücke haben wir ein schuldrechtliches Nutzungsrecht der Flächen von bis zu 30 Jahren ab Inbetriebnahme der PVA und sind als Berechtigte der entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen.

Die PVA befindet sich überwiegend im baurechtlich privilegierten Randstreifen der A27. Der Netzanschluss der PVA erfolgt über ein neu zu errichtendes Umspannwerk im Ortsteil Uthlede an die dortige 110kV-Leitung der Avacon Netz GmbH.

Im Rahmen der laufenden Bauleitplanung hat sich die TenneT TSO GmbH zu der PVA mit Stellungnahme vom 8. März 2023 wie folgt geäußert:

„Für die geplante Leitung liegt keine Betroffenheit vor. Die Ausweisungen des FNPs berühren allerdings randlich den Suchraum S6, in dem das geplante Umspannwerk potenziell realisiert werden soll. Der Suchraum ist daher bei der Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.“

Zur Vermeidung möglicher künftiger Konflikte betreffend den o.g. Suchraum S6 haben wir uns mit der TenneT TSO GmbH in Benehmen gesetzt. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 hat sich TenneT uns gegenüber wie folgt geäußert:

„Nach aktuellem Verfahrens- und Erkenntnisstand wird es nicht zur Errichtung eines Umspannwerks der TenneT in den Suchräumen S6 und S7 kommen. Der derzeitige Vorzugsstandort ist S1 und befindet sich deutlich weiter südlich. Daher kann nach heutigem Planungsstand kein Konflikt zwischen unserem Vorhaben und dem geplanten Solarpark erkannt werden. Sollte das laufende Raumordnungsverfahren oder das darauffolgende Planfeststellungsverfahren wider Erwarten einen anderen UW-Standort als vorzugswürdig identifizieren, wird sich TenneT mit dem Solarpark konstruktiv um eine gemeinschaftliche Lösung bemühen, die beide Vorhaben möglichst unbeeinträchtigt zulässt.“

Wir gehen aufgrund des Vorstehenden gegenwärtig davon aus, dass zwischen der PVA und dem Vorhaben kein Konflikt besteht. Wir bitten jedoch darum, unsere PVA im weiteren Verfahrensgang zu berücksichtigen.

Die Errichtung der PVA ist in Q1 2024 geplant.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

7. n.n. (24.05.2023)

Durch den geplanten Bau eines Umspannwerkes in der Gemeinde Schwanewede in Nähe zu meinem Wohnhaus befürchte ich neben surrenden und knallenden Geräuschentwicklungen auch einen deutlichen Wertverlust meiner Immobilie. Hinnebeck zeichnet sich durch seine dörflichen Strukturen und wertvollen freien Naturräume aber gleichzeitig der Nähe zum Schwaneweder Ortskern aus.

Dieses wirkt sich stark auf die Nachfrage und auf den Verkehrswert hiesiger Immobilien aus. Sollte die Errichtung eines Umspannwerkes im unmittelbaren Suchraum S2 entstehen, werde ich einen immensen Wertverlust zu verzeichnen haben. Ich behalte mir vor, dieses gutachterlich feststellen zu lassen und einen Wertverlust meines Grundstücks auf dem Rechtswege entschädigen zu lassen.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Im Antrag auf Planfeststellung ist auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem die angesprochenen Geräuschentwicklungen geprüft, die Ergebnisse dargestellt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

Indirekte Auswirkungen des Leitungsbaus oder Errichtung eines neuen Umspannwerkes und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nur schwer messen. Sie hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und betreffen Wertveränderungen von Grundstücken und Immobilien, die sich durch eine neue Leitung bzw. neues Umspannwerk ergeben könnten. Für Fälle wie diese sieht der Gesetzgeber keine Entschädigung vor.

Vielmehr befürchte ich eine deutlich eingeschränkere Lebensqualität.

Wir sind bereits durch Freileitungen in einem viel zu geringen Abstand, zwei Windkraftanlagen die unser Grundstück mit Schlagschatten und Schall belästigen und einer Biogasanlage in unmittelbarer Nähe belastet, deren Geruchsentwicklung ebenfalls deutlich wahrnehmbar ist. Die Geräusch- und Geruchsbelästigung ist bereits jetzt unzumutbar. Wir kennen die surrenden Geräusche der Freileitungen bei Feuchtigkeit. Diese sind über weite Entfernungen wahrnehmbar. Ein Umspannwerk in unmittelbarer Nähe wird dies, mit allen dafür erforderlichen Zuleitungen, um ein Vielfaches verstärken und zu einer dauerhaften konstanten Belästigung führen. Daher lehne ich die Errichtung einer weiteren übergroßen technischen Anlage mit lauten Schaltvorhängen im Suchraum S2 vehement ab.

Ich fordere Sie weiter auf, die einzuhaltenden Abstände und Grenzwerte sowie die Geräuschentwicklungen unabhängig von einem konkreten Standort stetig auf den Prüfstand zu stellen und derartige technische Anlagen und ggf. auch Bestandsanlagen, zukunftsweisend bereits im Vorfeld mit geräuschdämmenden Bauweisen auszustatten und die betroffenen Anwohner ebenfalls mit Entschädigungsmassnahmen zu entlasten.

Erwiderung der TenneT:

Korrekt ist, dass der äußere Rand des Suchraums S2 sich dem westlichen Rand des 400m-Puffers des Ortsteils Hinnebeck der Gemeinde Schwanewede, bis auf 50m nähert. Allerdings liegt die innerhalb des Suchraums festgelegte Potenzialfläche P2 ca. 1,5km entfernt von Wohngebäuden in Hinnebeck. Näheres zu der Methodik der Festlegung der Potenzialflächen innerhalb der Suchräume findet sich in Kapitel 6.1 der Anlage G – Materialband MB01. Das Unterkapitel 6.1.2 erläutert die Herleitung der Potenzialfläche P2 aus dem Suchraum S2.

Durch den Rückbau der 380kV-Bestandsleitung wird der Ortsteil weiterhin entlastet, da der Ersatzneubau weiter westlich außerhalb der Siedlungspuffer verlaufen wird.

Im Antrag auf Planfeststellung ist auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem die angesprochenen Geräuscentwicklungen geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

Ich darf zu bedenken geben, dass diese weithin offene Landschaft durch ein 16 ha großes Umspannwerk einen unwiederbringlichen Schaden nehmen wird. Die Marschenlandschaft um Hinnebeck herum ist in ihrer Ausprägung einzigartig und schützenswert. Derzeit bieten die typischen Grabennetze, kleinen Pütten aber auch Ackerrandstreifen eine Vielzahl an Tieren ein sicheres Zuhause. Artenvielfalt ist hier unverkennbar einzigartig. Daher gehe ich von einer deutlichen Gefährdung u.a. der vorhandenen Vogelvielfalt aber auch Fledermausvorkommen aus.

Erwiderung der TenneT:

In der Gesamtschau zeigt sich, dass S1 sowohl hinsichtlich der raumordnerischen Belange als auch nach umweltfachlicher Betrachtung, sowie der Längen der notwendigen Anbindungsleitungen der bestgeeignete Suchraum für die Entwicklung des UWs ist. In der vergleichenden Betrachtung der Suchräume folgt S2 als zweitbestgeeigneter Suchraum und S8 als drittbestgeeigneter Suchraum. Die Suchräume S5, S6 und S7 fallen je nach betrachtetem Belang unterschiedlich vorteilhaft aus (siehe Anlage G - Materialband MB01, Kapitel 5.5).

Die Bereiche nördlich als auch südlich von Hinnebeck sind durch den Landkreis Osterholz als schützenswert eingestuft. Die Voraussetzung zur Ausweisung weiterer Schutzgebiete liegen bereits vor, mussten jedoch zunächst anderen Projekten (natura 2000) nachstehen. Auch die Nähe zum Aschwardener Moor scheint nicht ausreichend gewürdigt worden zu sein.

Erwiderung der TenneT:

Die angesprochenen Bereiche wurden in der Bewertung der Suchräume berücksichtigt. Eine detaillierte Beschreibung der Konfliktpotenziale im Bereich der UW-Suchräume findet sich in Kapitel 5.2.8 der Anlage C – UVP-Bericht. Die Kapitel 5.2.8.1 und 5.2.8.2 decken dabei die UW-Suchräume S1 und S2 ab.

Allgemein verweisen wir auf Kap. 5.5 der Anlage G, MB01, Kap. 5.2.8 der Anlage C sowie Kap. 5 der Anlage B. In den genannten Kapiteln der Anlagen B und C werden die innerhalb der Suchräume vorkommenden Konfliktpotenziale für umweltfachliche Belange dargestellt. In

Anlage G erfolgt eine vergleichende Gegenüberstellung der Suchräume S1 bis S8. Die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der dargestellten Konfliktpotenziale kann für die umweltfachlichen Belange Kap. 5.1.2 der Anlage C entnommen werden.

Das Aschwardener Moor geht in die umweltschutzfachliche Betrachtung der Trassenalternative C-6-T1 mit dem Status als Naturschutzgebiet (NSG) in der Anlage F – Variantenvergleich im Kapitel 3.3.4 ein.

Ich kenne die weiteren Suchräume und im Vergleich zu den Bereichen S1 und S2 erscheint mir die Ansiedlung des Umspannwerkes weiter nördlich deutlich weniger einschneidend für Mensch und Tier und vor allem für das weithin offene Landschaftsbild.

Erwiderung der TenneT:

In der Gesamtschau zeigt sich, dass S1 sowohl hinsichtlich der raumordnerischen Belange als auch nach umweltfachlicher Betrachtung sowie der Längen der notwendigen Anbindungsleitungen der bestgeeignete Suchraum für die Entwicklung des UWs ist. In der vergleichenden Betrachtung der Suchräume folgt S2 als zweitbestgeeigneter Suchraum und S8 als drittbestgeeigneter Suchraum. Die Suchräume S5, S6 und S7 fallen je nach betrachtetem Belang unterschiedlich vorteilhaft aus (siehe Anlage G - Materialband MB01, Kapitel 5.5).

Insbesondere sei auf die Zusammenfassung der Konflikte bzgl. der umweltfachlichen Belange in der Tabelle 23 der Anlage G hingewiesen. Hier zeigt sich, dass - im Vergleich zu den Suchräumen S5 bis S7 - S1 als auch S2 keine hohen Konfliktpotenziale in den Schutzgütern aufweisen.

Ich kann der von Ihnen betrachteten Weserquerung bei Brake nur zustimmen und Sie auffordern, dem Betreiber aufzugeben, diese weiterzuverfolgen und von einer Planung in Schwanevede gänzlich Abstand zu nehmen.

Erwiderung der TenneT:

Wir möchten auf Anlage F, Kapitel 3.3.4, Seiten 136 ff. verweisen, in der sowohl die nördliche (C-6-T2) als auch die südliche (C-6-T1) Weserquerung betrachtet wurden und die südliche Alternative sich im Vergleich aller raumordnerischer und umweltfachlicher Belange als vorzugswürdig erwiesen hat. Demnach wird als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens die südliche (C-6-T1) Weserquerung als potenzielle Trassenachse eingereicht.

Ich weise daraufhin, dass die landwirtschaftlichen Flächen um S2 aber auch S1 beinahe jährlich überschwemmt werden. Eine derart wichtige Infrastruktur muss daher gesichert an geeigneteren Standorten vorgesehen werden.

Erwiderung der TenneT:

Wir verweisen auf die Anlage C – UVP-Bericht (Kapitel 4.5.2.2, Tabelle 35, Seite 104ff.). Danach befindet sich der Suchraum S1 nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Der Suchraum S2 befindet sich hingegen in einem vorläufig zu sichernden ÜSG.

Den Hinweis, dass der Suchraum jahreszeitbedingt überschwemmt werden könnte, nehmen wir zur Kenntnis und werden diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

Ich fordere Sie [ArL] auf, die Belange von Mensch und Natur nicht zulasten einer unüberlegten Netzplanung zu gefährden. Aus der Presse musste ich erfahren, dass auch noch weitere Projekte anderer Betreiber diesen sensiblen Bereich durchflügen wollen. Ich vermisse eine zielorientierte Abstimmung aller Projekte. Hier sollte nicht der Schnellere den Vorzug erhalten.

Erwiderung der TenneT:

Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerem mit anderen Netzbetreibern und Infrastrukturunternehmen zwecks Projektabstimmung Kontakt. Eine enge Abstimmung wird auch weiterhin angestrebt.

Der Betreiber hatte bei verschiedenen Vorort Terminen erkennen lassen, dass insbesondere Firmeninteressen (günstigere Bauweisen) das entscheidende Ko Kriterium einiger Suchräume war. Dies kann so nicht akzeptiert werden. Ich darf Sie bitten jeden Suchraum und ggf. weitere Alternativen nochmal unbefangen zu prüfen und fehlerhafte Bewertungen zu korrigieren.

Erwiderung der TenneT:

Voraussetzung für die Eignung eines Standortes zur Errichtung des neuen UWs sind die im vorherigen Kapitel dargelegten Planungsprämissen. Diese bestimmen nicht nur technische Anforderungen, sondern auch räumliche. So erfolgt die Suche nach einem grundsätzlich geeigneten Standort im Raum Hagen i. Br. / Schwanewede, da hier ein neuer Netzverknüpfungspunkt mit einer 380 kV- und einer 110 kV-Schaltanlage erforderlich ist. Einzubinden sind neben den zwei durch diesen Raum verlaufenden 110 kV-Leitungen der Avacon außerdem Erzeuger Erneuerbarer Energien. Zusätzlich muss, nach Kenntnisstand zur Einreichung der Antragsunterlagen, das UW Farge über die Bestandsleitung angebunden werden. Die Suche nach geeigneten Flächen im Raum Hagen i. Br. / Schwanewede ist somit der erste Schritt zur Eingrenzung von Potenzialflächen

Weiterhin folgt die Suche nach geeigneten Flächen zur Errichtung des UWs der Festlegung der Korridore für den Ersatzneubau der 380 kV-Leitung. Hintergrund für diese Prämisse ist, dass Auswirkungen auf den Raum und die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden sollen. Deshalb sollen die notwendigen Anbindungsleitungen zum neuen UW so kurz wie möglich gehalten werden. Entsprechend wird nur entlang der festgelegten Korridore nach Arealen gesucht, die möglichst nah an der Antragstrasse liegen.

Ein weiterer Faktor zur Eingrenzung der Suche nach Suchräumen ist die Berücksichtigung von Raumwiderständen bei der Flächensuche. Wie auch für die Korridorsuche, bestimmen

die Raumwiderstände auf den Flächen entlang der Korridore, wo grundsätzlich die Errichtung eines UWs denkbar ist.

Im Ergebnis werden Flächen identifiziert, die möglichst nah an der potenziellen Trassenachse liegen, möglichst wenige Raumwiderstände bzw. raumordnerische oder umweltfachliche Konflikte aufweisen und außerdem konform mit den planungstechnischen Prämissen zur Errichtung des UWs sind. Diese Areale stellen die „Suchräume“ dar, innerhalb derer die Errichtung eines UWs grundsätzlich umsetzbar ist. Suchräume sind ein Vielfaches größer als das spätere UW selbst, so dass innerhalb eines Suchraums ein UW an unterschiedlichen Stellen möglich ist.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass S1 sowohl hinsichtlich der raumordnerischen Belange als auch nach umweltfachlicher Betrachtung der bestgeeignete Suchraum für die Entwicklung des UWs ist. In der vergleichenden Betrachtung der Suchräume folgt S2 als zweitbestgeeigneter Suchraum und S8 als drittbestgeeigneter Suchraum. Die Suchräume S5, S6 und S7 fallen je nach betrachtetem Belang unterschiedlich vorteilhaft aus.

Der Vergleich und die Bewertung der Eigenschaften und Eignung der Suchräume wird anhand der raumordnerischen und umweltfachlichen Belange (sowie einer Betrachtung der Anbindungslängen) vorgenommen (siehe Anlage G, Materialband MB01, Kapitel 5.5). Im Raumordnungsgesetz (ROG) ist zudem die kostengünstige Energieversorgung als ein Grundsatz der Raumordnung aufgeführt (§ 2 Abs. 2 Nr.4 ROG, „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“)

8. n.n. (12.06.2023, ergänzt durch anwaltliches Schreiben vom 05.07.2023)

Mit Enttäuschung mussten wir vor ein paar Tagen feststellen, dass die geplante neue Stromtrasse mit wenig Abstand zu unserem Grundstück/Wohngebäude geplant wurde. Wir erfuhren erst von den benachbarten Landbesitzern von der Trasse, da die Landeigentümer vom Planungsbüro Tennet erst Mitte letzter Woche über das Vorhaben informiert wurden (nach Ablauf der Einwendungsfrist!).

Wir möchten Sie bitten, vielleicht doch die Alternativtrasse C-01-03/ C-01-04 (s. Anlage B Raumverträglichkeitsstudie S. 143) in Betracht zu ziehen, da es dort nicht zu Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden kommen würde.

Wir haben große Bedenken, dass wir, bei der jetzt eingereichten geplanten Trasse C-01-02, durch das Knistern des Strommastes gestört werden. In unserem Fall kommt es zu erheblichen Abstandsunterschreitungen (s. Anlage B Raumverträglichkeitsstudie S.141).

Erwiderung der TenneT:

Die Anmerkung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Veranstaltungen, auf denen über das Projekt und den Trassenverlauf informiert wird, finden seit anderthalb Jahren statt. TenneT führte über zwanzig Info-Veranstaltungen in Form von Info-Ständen und Bürgerinfomärkten in Ortschaften entlang der geplanten Trasse zwischen Mai 2002 und Juni 2023 durch. Diese wurden zum einen in unterschiedlichen regionalen Zeitungen mittels Pressemitteilungen und Anzeigen angekündigt. Zum anderen informiert die TenneT in regelmäßigen Newslettern sowie auf der regelmäßig aktualisierten Projektwebseite über den Stand der Planung und der Genehmigung. Diese Informationen werden sowohl in den Medien als auch auf den Seiten vieler betroffener Gemeinden publiziert. Zudem wurden durch Maststandorte oder Überspannungen betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer schriftlich zu den Bürgerinfomärkten im Juni 2023 eingeladen.

Im Antrag auf Planfeststellung ist auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem die angesprochenen Geräuschentwicklungen geprüft, die Ergebnisse dargelegt und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden.

Alternativtrasse C-01-03/ C-01-04: *Aus umweltfachlicher und raumordnerischer Sicht ist die Alternative C-01-02 vorzugswürdig, da diese mit einer geringeren Querung von umweltfachlichen Belangen (Anmerkung: NSG „Bargsmoor/Rechtenflethermoor“ und Kompensationsfläche „Grienenbergsmoor“) und damit einhergehende kleineren Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt verbunden ist als durch die Trassenalternative C-01-03/C-01-04. Die verbleibende Unterschreitung zu Wohngebäuden (200 m-Abstand) wird aufgrund der mehrheitlichen Sichtverschattung der Nutzungsbereiche dieser Wohngebäude als raumverträglich erachtet. Eine Trassierung näher an der Bestandsleitung, durch vorgeprägten Raum am Rande des 400 m-Abstandes wird einer bisher ohne Freileitung geprägten Raum, aber in Bündelung mit der BAB 27 vorgezogen (siehe Anlage F – Variantenvergleich, Kapitel 3.3.3.2).*

Ergänzung durch anwaltliches Schreiben

Das Grundstück befindet sich im Abschnitt C westlich der Ortschaft Hagen im Bremischen. Die Siedlung in der Nähe des Hofes ist die Kassenbrucher Heide. Die Trassenachse C-01-02 führt unmittelbar am Grundstück vorbei.

[Hinweis ArL: die Lage des Grundstücks ist TenneT bekannt.]

Für die hauptsächlichen Lebensbereiche ist die Beeinträchtigung offensichtlich. Die drohende Überspannung bzw. Bespannung entlang des Wohnhauses durch die Freileitung ist eine erhebliche Eigentumsbeeinträchtigung. Wir weisen auf die 26. Bundesimmissionschutzverordnung hin, wonach gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung diese auch für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen im Sinne der Definition des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung gilt. Der Gesundheitsschutz ist hier unmittelbar gefährdet und betroffen. Aus der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ergibt sich auch ein Überspannungsverbot. Durch das Näherheranrücken und das unterschreiten der Mindestabstände ergibt sich die Beeinträchtigung. Die Besonderheit liegt darin, dass hier ein zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen betroffener Bereich unmittelbar beeinträchtigt wird. Hier ist entsprechend Vorsorge zu betreiben.

Erwiderung der TenneT:

Seit dem Jahr 2013 gibt es ein Überspannungsverbot von Gebäuden und Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dieses Überspannungsverbot wird im vorliegenden Fall eingehalten.

Die Einhaltung der Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder gem. 26. Bundesimmissionsschutzverordnung wird durch entsprechende Gutachten nachgewiesen.

In der Anlage B - zur Raumverträglichkeitsstudie - wird das Grundstück bzw. das Wohn- und Nebengebäude erwähnt. Grundsätzlich gilt ein 200-m-Abstand zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter das Ziel des 400-m-Abstandes fallen. Hier wurde die Abstandsunterschreitung festgestellt. Dies ist zutreffend. Den Wertungen wird widersprochen.

Die Alternative wird auf Seite 143 der Anlage B erwähnt. Dies ist die Trassenalternative C-01-03/C-01-04. Dort kommt es nicht zur Abstandsunterscheidung zu Wohngebäuden. Dies bitten wir bei der Abwägung hinreichend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für den sog. Abschnitt C, 4.3.1 Hagen im Bremischen bis Meyenburg. Auch im Außenbereich darf der Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden nicht unterschritten werden. Auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen. Wir bitten dies bei der Raumverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung des vorgetragenen Interessenkonfliktes unter Beachtung des Abwägungsgebotes, insbesondere der Belange des Eigentümers sowie der Bedeutung der vorgetragenen privaten Belange, die aufgrund der Gewichtigkeit in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Dies ist bisher auch aus Sicht der Raumordnung noch nicht der Fall. Die vorgeschlagene Streckenführung im Rahmen der Trassenführung betrifft nicht nur die privaten Belange, sondern auch bauordnungsrechtliche Belange. Die geplante

Trasse unterschreitet den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden deutlich, womit hier offensichtlich ein neu abzuwägender Bedarf der Trassenführung besteht. Der Schutz des Wohnumfeldes ist hier nicht hinreichend in den Blick genommen worden.

Erwiderung der TenneT:

Alternativtrasse C-01-03/ C-01-04: *Aus umweltfachlicher und raumordnerischer Sicht ist die Alternative C-01-02 vorzugswürdig, da diese mit einer geringeren Querung von umweltfachlichen Belangen (Anmerkung: NSG „Bargsmoor/Rechtenflethermoor“ und Kompensationsfläche „Grienenbergsmoor“) und damit einhergehende kleineren Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt verbunden ist als durch die Trassenalternative C-01-03/C-01-04. Die verbleibende Unterschreitung zu Wohngebäuden (200 m-Abstand) wird aufgrund der mehrheitlichen Sichtverschattung der Nutzungsbereiche dieser Wohngebäude als raumverträglich erachtet. Eine Trassierung näher an der Bestandsleitung, durch vorgeprägten Raum am Rande des 400 m-Abstandes wird einer bisher ohne Freileitung geprägten Raum, aber in Bündelung mit der BAB 27 vorgezogen (siehe Anlage F – Variantenvergleich, Kapitel 3.3.3.2).*